

## **Variablen der schwach anonymisierten Version der IAB-Beschäftigten- Stichprobe 1975-2004**

**Handbuch-Version 1.0.1**

*Nils Drews*

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	5
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Änderungen zur IABS 1975-2001</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Kurzbeschreibung der IABS 1975-2004</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Datenquellen</b> .....	<b>10</b>
<b>5. Der Aufbau der IABS 1975-2004</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Variablenbeschreibung</b> .....	<b>16</b>
<b>6.1. Identifikatoren</b> .....	<b>16</b>
6.1.1 Systemfreie Personennummer ( <i>persnr</i> ) .....	16
6.1.2 Systemfreie Betriebsnummer ( <i>betnr</i> ).....	16
6.1.3 Betriebsnummernzähler ( <i>bnn</i> ) .....	17
6.1.4 Satznummer ( <i>satnr</i> ).....	17
<b>6.2 Zeitraum der Meldung</b> .....	<b>18</b>
6.2.1 Beginndatum Originalspell ( <i>begorig</i> ) .....	18
6.2.2 Endedatum Originalspell ( <i>endorig</i> ).....	18
6.2.3 Dauer Originalspell ( <i>dauer</i> ) .....	18
6.2.4 Beginndatum der Episode ( <i>begepi</i> ) .....	19
6.2.5 Endedatum der Episode ( <i>endepe</i> ).....	19
<b>6.3 Informationen zur Person</b> .....	<b>19</b>
6.3.1 Geschlecht ( <i>sex</i> ).....	19
6.3.2 Geburtsjahr ( <i>gebjahr</i> ) .....	20
6.3.3 Alter ( <i>alter</i> ) .....	20
6.3.4 Staatsangehörigkeit ( <i>nation</i> ) .....	20
6.3.5 Staatsangehörigkeit vergrößert ( <i>nation_gr</i> ) .....	21
6.3.6 Familienstand ( <i>famst</i> ).....	21
6.3.7 Kinderzahl ( <i>kind</i> ) .....	22
6.3.8 Ausbildung ( <i>bild</i> ) .....	22
<b>6.4 Informationen zu Beschäftigung und Leistungsbezug</b> .....	<b>23</b>
6.4.1 Beschäftigungstyp ( <i>btyp</i> ).....	23
6.4.2 Geringfügigkeitskennzeichen ( <i>gkz</i> ).....	23
6.4.3 Grund Abgabe Beschäftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezugs ( <i>grund</i> ).....	24
6.4.4 Zeitraumentgelt ( <i>entgelt</i> ).....	25
6.4.5 Tagesentgelt ( <i>tentgelt</i> ) .....	26
6.4.6 Beruf - ausgeübte Tätigkeit ( <i>beruf</i> ) .....	26
6.4.7 Stellung im Beruf und Arbeitszeit ( <i>stib</i> ) .....	27
6.4.8 Personengruppe ( <i>pers_gr</i> ) .....	28
6.4.9 Leistungsart ( <i>la1</i> ) .....	29
6.4.10 Leistungsart gruppiert ( <i>la2</i> ) .....	29
6.4.11 Erwerbener Anspruch aus letzter Beschäftigung ( <i>andauer</i> ) .....	29
6.4.12 Art der Bewilligung der Leistung ( <i>art_bew</i> ).....	30
6.4.13 Grund Ende Leistungsbezug gruppiert ( <i>zsf_gr</i> ).....	30
6.4.14 Rentenversicherungsträger – Spell ( <i>rnt</i> ).....	31
6.4.15 Rentenversicherungsträger – Konto ( <i>rnt_kto</i> ).....	31

<b>6.5</b>	<b>Informationen zum beschäftigenden Betrieb</b> .....	<b>31</b>
6.5.1	Wirtschaftszweig 73 ( <i>w73</i> ).....	31
6.5.2	Wirtschaftszweig 93 ( <i>w93</i> ).....	32
6.5.3	Wirtschaftszweig 93 – gruppiert ( <i>w93_gr</i> ).....	34
6.5.4	Betriebsgrösse - Anzahl der Beschäftigten ( <i>groesse</i> ).....	34
6.5.5	Anzahl Beschäftigte ohne Schul- und Berufsausbildung ( <i>besch1</i> ).....	35
6.5.6	Anzahl Beschäftigte mit Schul- und Berufsausbildung ( <i>besch2</i> ).....	35
6.5.7	Anzahl Beschäftigte mit FH-/Uni-Abschluss ( <i>besch3</i> ).....	36
6.5.8	Beschäftigte eines Betriebes mit unbekanntem Abschluss ( <i>beschres</i> ).....	36
6.5.9	Anzahl geringfügig Beschäftigte eines Betriebs ( <i>besch_gf</i> ).....	36
6.5.10	Betriebsentgelt ( <i>btrentg</i> ).....	36
6.5.11	Erstes Auftreten eines ( <i>bet_ers</i> ).....	37
6.5.12	Letztes Auftreten eines Betriebes ( <i>bet_let</i> ).....	37
<b>6.6</b>	<b>Ortsangaben</b> .....	<b>38</b>
6.6.1	Wohnort Arbeitsamt ( <i>wo_aa</i> ).....	38
6.6.2	Wohnort Landesarbeitsamt ( <i>wo_laa</i> ).....	38
6.6.3	Wohnort Kreis ( <i>wo_kreis</i> ).....	39
6.6.4	Wohnort Bundesland ( <i>wo_bula</i> ).....	39
6.6.5	Arbeitsort Arbeitsamt ( <i>ao_aa</i> ).....	39
6.6.6	Arbeitsort Landesarbeitsamt ( <i>ao_laa</i> ).....	40
6.6.7	Arbeitsort Kreis ( <i>ao_kreis</i> ).....	40
6.6.8	Arbeitsort Bundesland ( <i>ao_bula</i> ).....	41
6.6.9	Ost-/Westkennzeichen.....	41
<b>6.7</b>	<b>Hilfsmerkmale (oder: technische Merkmale)</b> .....	<b>42</b>
6.7.1	Quelle des Spells ( <i>quelle</i> ).....	42
6.7.2	Kombination der Quellen ( <i>kom_quel</i> ).....	42
6.7.3	Spellzaehler Konto ( <i>spell</i> ).....	42
6.7.4	Anzahl der Spells im Konto ( <i>nspell</i> ).....	42
6.7.5	Spellzähler pro Episode ( <i>level2</i> ).....	43
6.7.6	Anzahl der Spells in Episode ( <i>nlev2</i> ).....	44
6.7.7	Spellzähler pro Episode und Quelle ( <i>level1</i> ).....	44
6.7.8	Datumsbereinigung bei Überlappung BeH/LeH ( <i>dat_korr</i> ).....	44
6.7.9	Kalender-/Werktage ( <i>kal_tag</i> ).....	46
6.7.10	Währungskennzeichen ( <i>whrng</i> ).....	47
<b>7.</b>	<b>Datennutzung</b> .....	<b>47</b>
7.1	<b>Datenzugang</b> .....	47
7.2	<b>Arbeitshilfen</b> .....	48
<b>8.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>49</b>
<b>9.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>50</b>
	Anhang 1: Meldearten und Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen nach DEÜV.....	50
	Anhang 2: Umschlüsselung der Abgabegründe nach DEVO/DÜVO in die nach DEÜV.....	64
	Anhang 3: Grund für Abgabe der Beschäftigungsmeldung / Ende des Leistungsbezugs.....	65
	Anhang 4: Leistungsart.....	70
	Anhang 5: Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV.....	79
	Anhang 6: Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen im Zeitraum von 1975 bis 2005.....	86

### **Datenverfügbarkeit**

Der in diesem Beitrag beschriebene Datensatz ist für die Fachöffentlichkeit zugänglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite: <http://fdz.iab.de/> unter der Rubrik „Personendaten“.

### **Danksagung**

Das Team Datenmanagement des Bereichs ITM am Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat die für die Erstellung der IABS erforderliche Dateninfrastruktur des IAB bereitgestellt. Zudem wird für die in diesem Rahmen erfolgte datentechnische Beratung und Unterstützung gedankt. Schließlich danken wir den Nutzern der IABS für ihre Anregungen.

---

## Abkürzungen

ALG	Arbeitslosengeld
ALHI	Arbeitslosenhilfe
AN	Angestelltenversicherung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
AR	Arbeiterrentenversicherung
BA	Bundesagentur für Arbeit (früher: Bundesanstalt für Arbeit)
BeH	Beschäftigten-Historik des IAB
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BHP	Betriebshistorikpanel
BLH	Beschäftigten und Leistungsempfänger-Historik des IAB (Verbindung von Beschäftigten- und Leistungsempfänger-Historik des IAB; aus der BLH wurde die IABS 1975-2004 gezogen)
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziales
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (in Kraft getreten am 1. Januar 1999)
DEVO	Datenerfassungsverordnung (2. DEVO am 1. Januar 1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung abgelöst)
DÜVO	Datenübermittlungsverordnung (2. DÜVO am 1. Januar 1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung abgelöst)
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
IABS	IAB-Beschäftigtenstichprobe(n)
ISIC	International Standard Industrial Classification
LE	Leistungsempfänger
LeH	Leistungsempfänger-Historik des IAB
LVA	Landesversicherungsanstalt(en)
NACE	Nomenclature of economic activities
RdErl	Runderlass
SGB	Sozialgesetzbuch
UHG	Unterhaltsgeld

---

## 1. Einleitung

Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-2004 (IABS 1975-2004) ist eine 2%-Stichprobe aus der Gesamtheit aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Beobachtungszeitraum mindestens einmal sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Zu diesen Personen enthält die IABS jeweils tagesgenau den Verlauf ihrer sozialversicherungspflichtigen und seit 1999 auch geringfügigen Beschäftigungen sowie Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich von 1975 bis 2004 für Beschäftigte in Westdeutschland und von 1992 bis 2004 für Beschäftigte in Ostdeutschland. Quellen der IABS 1975-2004 sind zum einen die von den Arbeitgebern im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung übermittelten Beschäftigungsinformationen<sup>1</sup> und zum anderen die Verwaltungsdaten der BA über die Gewährung von Arbeitslosengeld, -hilfe und Unterhaltsgeld. Die IABS 1975-2004 umfasst die Erwerbsverläufe von über 1,3 Mio. Versicherten (1.183.108 Personen in West- und 177.841 Personen in Ostdeutschland<sup>2</sup>), deren Beschäftigungs- und Leistungsbezugszeiten in insgesamt 24.936.176 Datenzeilen dokumentiert sind (davon entfallen 22.266.708 Spells auf West- und 2.669.468 Spells auf Ostdeutschland).

Der vorliegende Datenreport beschreibt die Variablen der schwach anonymisierten Version der IABS 1975-2004, die Forscherinnen und Forscher ausschließlich im Rahmen eines Gastaufenthalts am FDZ auswerten können<sup>3</sup>. Im Unterschied zur faktisch anonymisierten Fassung dieser Stichprobe<sup>4</sup> handelt es sich bei der Gastwissenschaftler-Version weitgehend um die Originaldaten. Lediglich die direkten Identifikatoren - die Sozialversicherungs- und die originale Betriebsnummer - wurden durch systemfreie Personen- und Betriebsnummern ersetzt. Zum Schutz der Anonymität der Betroffenen wurde darüber hinaus die Postleitzahl des Wohnortes gelöscht. Zudem werden die sensiblen Merkmale *Wirtschaftszweig Klassifikation 93 als 5-Steller*, *Nationalität*, *Arbeitsort Kreis*, *Arbeitsort Arbeitsamt*, *Wohnort Kreis* und *Wohnort Arbeitsamt* nur auf Antrag und mit besonderer Begründung im Original zur Verfügung gestellt; alle

---

<sup>1</sup> Geregelt wurde das Meldeverfahren bis Ende 1998 in der Datenerfassungs- (DEVO) und der Datenübermittlungsverordnung (DÜVO), die beide mit Wirkung zum 1.1.1999 durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) abgelöst wurden. Dieser Umstieg brachte erhebliche Veränderungen mit sich. So sind seit 1.1.1999 auch geringfügige Beschäftigungen in das Meldeverfahren einbezogen und somit in der IABS 1975-2004 erfasst. Außerdem wurde mit der DEÜV u.a. das Merkmal „Personengruppe“ zur Kennzeichnung rechtlicher Besonderheiten eines Beschäftigungsverhältnisses neu eingeführt und die Gründe für die Abgabe der Meldung differenzierter erfasst.

<sup>2</sup> Die Zuordnung einer Person zu West- oder Ostdeutschland erfolgte auf Basis der Angaben zum Arbeitsamt des Arbeitsortes der ersten Beschäftigung bzw. bei Leistungsbezug des zuständigen Arbeitsamts, welches das Arbeitsamt des Wohnortes ist.

<sup>3</sup> Die Übermittlung der schwach anonymisierten IABS 1975-2004 an externe Einrichtungen ist nur in Ausnahmefällen über den Weg des § 75 SGB X möglich.

<sup>4</sup> Das Scientific Use File der IABS 1975-2004 werden Wissenschaftler über das FDZ der BA im IAB beziehen können. Vorgängerversionen der IABS 1975-2004 waren die IABS 1975-2001, die IABS 1975-1997, die IABS 1975-1995 sowie die IABS 1975-1990.

anderen Nutzer erhalten diese Variablen jeweils vergrößert (Zusammenfassung zu 3-Stellern, Nationalitätengruppen, zu Bundesländern und Landesarbeitsämtern).

Bevor die Merkmale der IABS 1975-2004 einzeln vorgestellt werden, folgt ein kurzer Überblick über die Quellen und den Aufbau der Stichprobe. Dieser Abschnitt dient hauptsächlich dazu Begriffe zu erläutern, die in der nachfolgenden Variablenbeschreibung häufig verwendet werden. Nicht eingegangen wird auf die Ziehung und Aufbereitung der IABS 1975-2004 (abgesehen von knappen Erläuterungen zum Episodensplitting). Teilweise finden Sie kurze Informationen zur Datenaufbereitung in den Abschnitten zu den einzelnen Variablen, in denen allerdings nur auf die für das jeweilige Merkmal bedeutsamen Bereinigungsmaßnahmen Bezug genommen wird. Einen Überblick über die Datenaufbereitungsmaßnahmen für die IABS 1975-2001, die analog zur IABS 1975-2004 sind, geben Hamann 2004 (S. 4-6) und Hamann et al. 2004 (S. 40-42)<sup>5</sup>. In diesem Datenreport finden sich keine Auszählungen zu den einzelnen Variablen, diese sind als gesondertes Textdokument auf der Homepage des FDZ bereitgestellt.

Diesem vorangestellt wird ein kurzer Überblick über die Veränderungen der IABS 1975-2004 gegenüber der Vorgängerversion IABS 1975-2001 um Nutzern dieser Version einen schnellen Umstieg zu ermöglichen.

## 2. Änderungen zur IABS 1975-2001

Beginn- und Endedatum der Meldungen waren in der IABS 1975-2001 in jeweils drei Variablen – Tag, Monat und Jahr – abgelegt. In der IABS 1975-2004 sind Datumsangaben in einer einzelnen Variablen abgelegt, wodurch sich die Anzahl der benötigten Variablen um acht reduziert. Das Datumsformat wie es in der Version 1975-2001 verwendet wurde kann aber mit gängiger Software problemlos erzeugt werden.

Das Geringfügigkeitskennzeichen (gkz) hatte in der IABS 1975-2001 die Ausprägungen

- 1: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- 2: geringfügige Beschäftigung
- 3: Leistungsbezug.

In der IABS 1975-2004 sind die Ausprägungen

- 0: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- 1: geringfügige Beschäftigung.

---

<sup>5</sup> Download von Hamann 2004: <http://doku.iab.de/fdz/iabs/dokuR01.pdf>. Download von Hamann et al. 2004: [http://www.za.uni-koeln.de/publications/pdf/za\\_info/ZA-Info-55.pdf](http://www.za.uni-koeln.de/publications/pdf/za_info/ZA-Info-55.pdf).

Für Leistungsbezug weist das Geringfügigkeitskennzeichen nun Missing auf.

Auf das Stichtagskennzeichen (*stichtag*) sowie den Ziehungszeitpunkt der Versicherungsnummer (*vsnr\_in*) und das Bereinigungskennzeichen der Versicherungsnummer (*vsnr\_ber*) wurde verzichtet, da sich das Stichtagskennzeichen nahezu ohne Aufwand generieren lässt, während der Ziehungszeitpunkt der Versicherungsnummer sowie das Bereinigungskennzeichen für den Nutzer nicht von Interesse sind, sondern diese der Fortschreibung der Stichprobe dienen.

Auf das kontenbezogene Ost-West-Kennzeichen wurde verzichtet. Das Ost-West Kennzeichen wurde aus der Betriebsdatei des IAB erzeugt und enthielt Angaben zum ersten Arbeitsort im Erwerbsverlauf einer Person. Hierbei wurden auch Informationen aus Meldungen aus Ostdeutschland vor 1992, welche in der IABS nicht enthalten sind, verwendet. Somit ist Migration von Ostdeutschland nach Westdeutschland vor 1992 nicht mehr beobachtbar. Die Löschung der Meldungen vor 1992 erfolgt in der IABS mit der Begründung schlechter Datenqualität, insofern war aber auch die Qualität des Ost-West Kennzeichens in diesen Fällen selbst als kritisch anzusehen. Gleiches gilt für die kontenbezogene Angabe zur Staatsangehörigkeit, auf die ebenso verzichtet wurde.

Die Angaben zum ersten Auftreten eines Betriebs wurden in der Version 1975-2001 der IAB-Betriebsdatei entnommen, die Angabe enthielt das Jahr des ersten/ letzten Auftretens in diesem Datensatz. In der IABS 1975-2004 wurde diese Information dem Beschäftigten-Historik-Panel (BHP) entnommen und ist nun tagesgenau.

Folgende Variablen wurden umbenannt:

- Erstes Auftreten eines Betriebs von *jahr1* in *bet\_ers*
  - Letztes Auftreten eines Betriebs von *jahr\_let* in *bet\_let*
  - Rentenversicherungsträger von *typ* in *rnt*
  - Rentenversicherungsträger Konto von *rnt* in *rnt\_kto*
-



### 3. Kurzbeschreibung der IABS 1975-2004

Inhaltliche Charakteristika	
Themen/ Merkmalsgruppen	<p><i>Soziodemographische Merkmale</i></p> <p>systemfreie Personennummer, Geschlecht, Geburtsjahr, Alter, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Schul- und Berufsausbildung, seit 1999: Wohnort (Arbeitsamt, Kreis)</p> <p><i>Beschäftigungsbezogene Merkmale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Informationen zum Beschäftigungsverhältnis</i></li> </ul> <p>u.a. Beginn und Ende der Beschäftigung, Personengruppe (z.B. sozialversicherungspflichtig / geringfügig Beschäftigte/r, Auszubildende/r, Praktikant/in, Wehr-/ Zivildienstleistender), sozialversicherungspflichtiges Bruttoentgelt, Beruf (ausgeübte Tätigkeit), Stellung im Beruf (einschließlich Voll- oder Teilzeitbeschäftigung), Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung (z.B. Beschäftigungsende oder -unterbrechung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Informationen zum Betrieb</i></li> </ul> <p>systemfreie Betriebsnummer, Wirtschaftszweig (WS73: 3-Steller, ab 1999 WZ93: 5-Steller), Anzahl der Beschäftigten ohne Berufsausbildung / mit Berufsausbildung / mit FH- oder Uni-Abschluss / mit unbekanntem Abschluss im Betrieb, Beschäftigtenzahl insgesamt, durchschnittliches Tagesentgelt der Beschäftigten im Betrieb, erstes und letztes Jahr der Existenz des Betriebes im Betriebs-Historik-Panel, Betriebsort (Landesarbeitsamt, Bundesland)</p> <p><i>Leistungsbezugsbezogene Merkmale</i></p> <p>Beginn und Ende einer Leistungsbezugsepisode, Art der Leistung (Oberkategorien: Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld), Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Art der Bewilligung (z.B. Erstbewilligung, Weiterbewilligung mit Kürzung z.B. wegen Sperrzeit), Grund für das Ende des Leistungsbezugs</p>
Untersuchungseinheit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ab 1999 auch geringfügig Beschäftigte)
Fallzahlen	West: 1.183.108 (22.266.708 Datenzeilen) Ost: 177.841 Personen (2.669.468 Datenzeilen) Die Zuordnung einer Person zu West- oder Ostdeutschland erfolgte auf Basis der Angaben aus der jeweils ersten Meldung für diese Person.
Zeitraum	Analysezeitraum West: 1.1.1975 - 31.12.2004 Analysezeitraum Ost: 1.1.1992 - 31.12.2004
Zeitbezug	Kontinuierliche Erwerbsgeschichte
Regionale Gliederung	<i>Wohnort</i> (seit 1999): Bundesland, Landesarbeitsamt, Kreis, Arbeitsamt <i>Betriebsort</i> : Bundesland, Landesarbeitsamt, Kreis, Arbeitsamt

Gebietsstand	31.12.2005 (Ausnahmen siehe Variablenbeschreibung)
<b>Methodische Charakteristika</b>	
Erhebungsdesign	2 %-ige reine Zufallsauswahl aus allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, proportional geschichtet nach Deutschen / Nichtdeutschen sowie Ost-/Westdeutschland (letzteres anhand der Betriebsnummer)
An der Erhebung beteiligte Institutionen	Sozialversicherungsträger
Frequenz der Datensammlung	Laufend
Datenzugang	Gastaufenthalt am FDZ

#### 4. Datenquellen

Gezogen wurde die IABS 1975-2004 als 2 %-Stichprobe aus der Beschäftigten und Leistungsempfänger-Historik (BLH) des IAB. Diese vereint in sich wiederum Daten aus zwei verschiedenen Quellen: der Beschäftigten-Historik (BeH) und der Leistungsempfänger-Historik (LeH) des IAB.

Die Hauptdatenquelle ist die Beschäftigten-Historik des IAB. Ihre rechtliche Grundlage ist das mit Wirkung vom 01. Januar 1973 eingeführte und seit dem 01. Januar 1991 auf Ostdeutschland ausgedehnte integrierte Meldeverfahren zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, das durch das Kürzel DEÜV (früher DEVO/DÜVO) bezeichnet ist (vgl. für weitere Details: Bender et al. 1996, S. 4 ff.; Wermter/Cramer 1988). Es verlangt von den Arbeitgebern Meldungen für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger. Die Beschäftigtenhistorik erfasst alle Arbeiter und Angestellten sowie alle Auszubildenden, soweit sie nicht von der Sozialversicherungspflicht befreit sind. Seit der Änderung des Meldeverfahrens zum 1. Januar 1999 werden auch geringfügig Beschäftigte und mithelfende Familienangehörige erfasst (enthalten erst ab 01. April 1999). Nicht in der Datenbasis enthalten sind u. a. Beamte, Selbständige und ordentliche Studierende (vgl. Cramer 1985).

Jedes Jahr, in dem ein Beschäftigungsverhältnis für eine Person existiert, ist durch mindestens eine Meldung abgebildet. Die Daten werden von den Krankenkassen aufgenommen, von der Bundesagentur für Arbeit in einer laufenden Datei gesammelt und anschließend vom IAB in einer Historikdatei integriert.

Zu den Daten aus der Beschäftigtenhistorik wurden die entsprechenden Informationen aus der Leistungsempfängerhistorik des IAB hinzugespielt. Diese erfasst Zeiträume, in denen Personen Lohnersatzleistungen von der Bundesagentur für Arbeit beziehen. Die Leistungen beinhalten Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld. Da der Leistungsanspruch von der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen abhängt, werden Arbeitslosigkeitsperioden, in denen die Voraussetzungen nicht vorliegen (z.B. fehlende Bedürftigkeit im Falle der Arbeitslosenhilfe oder Nichterfüllung der Anwartschaftszeit beim Arbeitslosengeld) auch nicht berichtet.

Im Gegensatz zu den Vorgängerstichproben IABS 1975-1990, 1975-1995 und 1975-1997 wird die IABS 1975-2004 wie die IABS 1975-2001 nicht mehr aus der Beschäftigtenhistorik gezogen und mit Daten der Leistungshistorik ergänzt, sondern aus der Beschäftigungs- und Leistungsempfängerhistorik (BLH) des IAB, in der die beiden Datenquellen bereits integriert und einige Datenbereinigungen durchgeführt worden sind.

Die Betriebsmerkmale in der IABS 1975-2004 stammen aus dem Betriebs-Historik-Panel, während diese in der Vorgängerversion IABS 1975-2001 aus der IAB-Betriebsdatei stammen. Das Betriebs-Historik-Panel wurde für die Jahre 1975 bis 2005 aus der Beschäftigten-Leistungsempfänger-Historik (BLH), Version 5.00, gebildet. Zur Bildung des Betriebs-Historik-Panels sind zunächst alle Meldungen, die zum 30.06. eines Jahres gültig waren, aus der BLH ausgewählt worden. Anschließend wurden diese Personendaten einer Bereinigung unterzogen und anhand der Betriebsnummern auf die Betriebsebene aggregiert. Somit umfasst das Betriebs-Historik-Panel alle Betriebe von 1975 bis 2005, die jeweils zur Jahresmitte mindestens einen sozialversicherungspflichtigen oder geringfügigen<sup>6</sup> Beschäftigten aufweisen.

Bei der Aggregation wurden für ausgewählte kategoriale Personenmerkmale wie „Geschlecht“ oder „Stellung im Beruf“ die Summen und für metrische Merkmale wie „Tagesentgelt“ die Perzentile und Standardabweichungen berechnet<sup>7</sup> und in das Betriebs-Historik-Panel aufgenommen. Derzeit gibt es 31 Querschnittsdateien, die bisher pro Jahr für 1975 bis 2005 aus der BLH aggregiert wurden. In Zukunft werden die jeweils aktuellen Jahre ergänzt.

## 5. Der Aufbau der IABS 1975-2004

Im Folgenden wird der Aufbau der IABS 1975–2004 erläutert. Zunächst wird an einem einfachen Beispiel für ein Versichertenkonto ohne zeitgleiche Meldungen ein möglicher

---

<sup>6</sup> Geringfügig Beschäftigte sind erst ab dem 01. April 1999, im Zuge des neuen Meldeverfahrens gemäß der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV), in der Beschäftigten-Leistungsempfänger-Historik und damit auch im Betriebs-Historik-Panel enthalten.

<sup>7</sup> In der IABS ist nur der Median enthalten.

Erwerbsverlauf vorgestellt. Dabei wird auf einige ausgewählte Merkmale genauer eingegangen. Danach folgt eine kurze Beschreibung des Episodensplittings, einem Verfahren, das angewendet wird, wenn mehrere Meldungen für den gleichen Zeitraum vorliegen.

#### *Erwerbsverlauf ohne zeitgleiche Meldungen*

Tabelle 1 zeigt den erfundenen Erwerbsverlauf einer Frau (sex=2), deren Versicherungskonto insgesamt 8 Datenzeilen (synonym: Spells, [Daten-]Sätze) umfasst. Mit (*Versicherungs-*)Konto wird die Gesamtheit aller Spells bezeichnet, die in der BLH unter der betreffenden Sozialversicherungsnummer abgelegt sind<sup>8</sup>. Da eine Person über ihre Sozialversicherungsnummer eindeutig identifiziert werden kann, ist in der IABS aus Datenschutzgründen statt der originalen Versicherungsnummer jeweils nur eine systemfreie (zufällige) Personennummer (*persnr*) angegeben.

**Tabelle 1: Der Aufbau eines Versicherungskontos**

persnr	sex	nspell	spell	begepi	endept	quelle	gkz	grund	pers_gr	betnr
000003	2	8	1	01sep94	31dec94	1	0	50	102	...000
000003	2	8	2	01jan95	31dec95	1	0	50	102	...000
000003	2	8	3	01jan96	31dec96	1	0	50	102	...000
000003	2	8	4	01jan97	30aug97	1	0	30	102	...000
000003	2	8	5	01sep97	31dec97	1	0	50	101	...000
000003	2	8	6	01jan98	31mar98	1	0	30	101	...000
000003	2	8	7	01apr98	31jan99	2	.n	5	.n	.n
000003	2	8	8	01oct00	31dec00	1	0	50	101	...001

Jede Datenzeile im Konto bildet einen bestimmten Beschäftigungs- oder Leistungsbezugszeitraum ab; welchen Arbeitsmarktstatus die Person in den einzelnen Zeiträumen jeweils hat, zeigt die Variable *quelle*, die angibt, ob die betreffende Meldung aus der BeH oder de LeH kommt sowie das Geringfügigkeitskennzeichen *gkz*. Demnach war Frau X zwischen dem 1.9.1994 und dem 31.3.1998 durchgehend sozialversicherungspflichtig beschäftigt (*quelle* = 1, *gkz*=0), wurde dann arbeitslos und bezog vom 1.4.1998 bis zum 31.1.1999 Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld (*quelle* = 2, *gkz* = .n da dieses für Leistungsbezug nicht definiert ist). Es folgt eine zeitliche Lücke von 8 Monaten, für die in der IABS keine Informationen vorliegen. Diese Lücke endet mit dem Eintritt der Versicherten in ein neues Beschäftigungsverhältnis zum 1.10.2000 bei einem anderen Arbeitgeber (Wechsel der systemfreien Betriebsnummer *betnr*). Der Abgabegrund (*grund*) 50 zeigt an, dass es sich bei diesem letzten Spell im Konto um eine

<sup>8</sup> In der BLH sind alle Spells zunächst nach der Sozialversicherungsnummer und anschließend nach dem Meldezeitraum, der Datenquelle (BeH vor LeH), dem Geringfügigkeitskennzeichen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor geringfügiger Beschäftigung) und der Entgelthöhe (absteigend) sortiert.

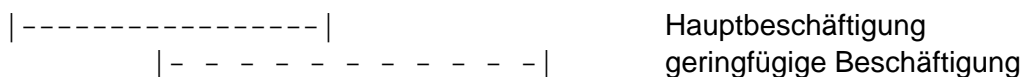
Jahresmeldung handelt. Diese muss ein Arbeitgeber erstatten, wenn das betreffende Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus fortbesteht; gemeldet wird dabei der Beschäftigungszeitraum des zurückliegenden Jahres bis zum 31.12.. Neben Jahresmeldungen sind Arbeitgeber auch zu Meldungen verpflichtet, sobald sich versicherungsrechtlich relevante Änderungen in einem Beschäftigungsverhältnis ergeben haben.

Eine solche Änderung ist z.B. die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis. In dem vorliegenden Fall wird Frau X zum 30.08.1997 als Auszubildende (Personengruppe 102) abgemeldet (Abgabegrund 30) und als *sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale* (Personengruppe 101) wieder angemeldet. Die Anmeldung selbst fehlt in der BLH; stattdessen wird nur die entsprechende Jahresmeldung (Abgabegrund 50) ausgewiesen, die jedoch alle Informationen aus der Anmeldung enthält. Die beiden technischen Merkmale *nspell* und *spell* geben die Gesamtzahl der Sätze im Konto einer Person (*nspell*) sowie die Nummer des aktuellen Spells im Konto (*spell*) wieder.

*Episodensplitting*

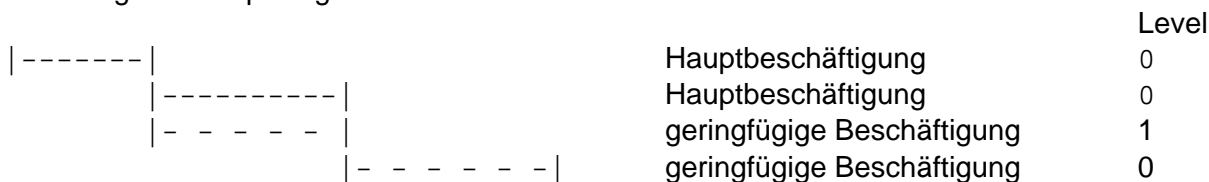
Wenn zeitliche Überschneidungen von Meldungen vorliegen, wird bei der Erstellung der Gesamtdatei ein Episodensplitting durchgeführt. Dabei werden bei Überschneidungen von Zeiträumen innerhalb eines Kontos diese Spells so geschnitten und dupliziert, dass vollständig parallele Zeiträume und Zeiträume ohne Überschneidung entstehen. Die Anzahl der Spells erhöht sich dadurch.

Meldefolge vor Episodensplitting:



Aufteilung der Zeitintervalle in „sich nicht überschneidende“ Intervalle

Meldefolge nach Splitting:



Durch das Episodensplitting werden Datensätze verdoppelt und der Gültigkeitszeitraum verändert. Die ursprünglichen Datumsvariablen (*begorig*, *endorig*) bleiben jedoch erhalten. Zusätzlich werden neue Datumsangaben erzeugt, die den Zeitraum der Episode nach dem Splitting enthal-

ten (*begepi*, *endepi*). Außerdem werden einige technische Merkmale erzeugt, die den Umgang mit gesplitteten Spells erleichtern. Diese werden nun kurz anhand Tabelle 2 erläutert.

**Tabelle 2: Zeitgleiche Spells im Versicherungskonto nach Episodensplitting**

persnr	spell	satznr <sup>9</sup>	begorig	endorig	begepi	endepi	gkz	Level2	level1	nlev2	kom_quel
000008	1	...1513	01.01.1999	31.12.1999	01.01.1999	31.12.1999	0	0	0	1	1
000008	2	...1514	01.01.2000	31.01.2000	01.01.2000	31.01.2000	0	0	0	2	1
000008	3	...1515	01.01.2000	30.04.2000	01.01.2000	31.01.2000	1	1	1	2	1
000008	4	...1515	01.01.2000	30.04.2000	01.02.2000	30.04.2000	1	0	0	2	3
000008	5	...8191	01.02.2000	31.01.2001	01.02.2000	30.04.2000	.n	0	1	2	3
000008	6	...8191	01.02.2000	31.01.2001	01.05.2000	31.01.2001	.n	0	0	1	2

Die Person übt zunächst eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (*gkz=0*) aus. Ab dem 01.01.2000 übt die Person zusätzlich eine geringfügige Beschäftigung (*gkz=1*) aus. Mit Beendigung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezieht die Person ab dem 01.02.2000 eine Entgeltersatzleistung der Bundesagentur für Arbeit (*gkz=.n*). Am 30.04.2000 endet das geringfügige Beschäftigungsverhältnis.

Ob ein Spell gesplittet wurde, kann an einem Vergleich des ursprünglichen Zeitraums (*begorig* und *endorig*) mit dem Episodenzeitraum (*begepi* und *endepi*) festgestellt werden. Ist der Zeitraum für die Merkmale identisch, wurde nicht gesplittet (Spell 1, Spell 2). Zudem werden gesplittete Spells, die ursprünglich aus einer Meldung hervorgehen, durch gleiche Satznummern gekennzeichnet (Spell 3/Spell 4 bzw. Spell5 /Spell 6).

Sortiert sind zeitlich parallele Spells in der IABS 1975-2004 zunächst nach der Datenquelle (BeH vor LeH), anschließend nach dem Geringfügigkeitskennzeichen (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor geringfügiger Beschäftigung), bei Beschäftigungsmeldungen anschließend absteigend nach dem Tagesentgelt.

Zur weiteren Kennzeichnung der Episode werden beim Episodensplitting die Merkmale *level1*, *level2*, *nlev2* und *kom\_quel* gebildet. Das Merkmal *level1* ist der Spellzähler pro Episode und Quelle. *Level1* besitzt den Wert 0 für den ersten von mehreren Spells der gleichen Quelle, den Wert 1 für den zweiten usw. In der IABS sind Mehrfachmeldungen innerhalb einer Quelle nur bei Beschäftigungsmeldungen möglich. Das Merkmal *level2* ist der Spellzähler pro Episode ohne Berücksichtigung der Quelle (BeH oder LeH). Der erste Datensatz in einer Überschneidungsperiode erhält den Wert 0, alle weiteren werden hochgezählt. *Nlev2* gibt (unabhängig von der Quelle an), wie viele Spells in einer Episode vorkommen.

*Kom\_quel* gibt an, ob in der Episode Meldungen aus verschiedenen Datenquellen vorliegen. Liegen in der Episode nur Beschäftigungsmeldungen vor, hat *kom\_quel* den Wert 1, liegen nur

<sup>9</sup> Im Original ist die Satznummer 13-stellig, im Beispiel sind jedoch nur die letzten 4 Stellen der erfundenen Satznummern angegeben.

Leistungsbezugsmeldungen vor, hat es den Wert 2. Episoden, in denen sowohl Beschäftigungs- als auch Leistungsbezugsmeldungen vorliegen, haben den Wert 3.

Die Bildung dieser Merkmale wird kurz anhand des Beispielkontos in Tabelle 2 verdeutlicht: Die Spells 1 und 2 sind nicht gesplittet, hier sind die Originalzeiträume identisch mit den Episodenzeiträumen und die Satznummer ist eindeutig. Bei Spell 1 und 6 liegen keine Mehrfachmeldungen vor, so dass das Merkmal *nlev2* die Ausprägung 1 hat. Spell 2 und Spell 3 kennzeichnen eine Episode, in der eine geringfügige Beschäftigung parallel zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmeldung liegt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt zuoberst. Das Merkmal *nlev2* hat die Ausprägung 2, da zwei Datensätze für diese Episode vorliegen. Da beide Sätze Beschäftigtensätze sind, hat das Merkmal *kom\_quel* den Eintrag 1. Bei Spell 3 haben *level1* und *level2* den Wert 1, da Spell 3 der zweite Satz in der Episode sowohl mit als auch ohne Berücksichtigung der Datenquelle ist.

Eine Episode, in der eine geringfügige Meldung und eine Leistungsmeldung parallel vorkommen, bilden die Spells 4 und 5 ab. Diese Episode unterscheidet sich von der vorhergehenden Episode in zwei Punkten: *Level1* der zweiten Meldung der Episode (Spell 5) hat den Wert 0, da es sich um die erste Leistungsmeldung der Episode handelt. Das Merkmal *kom\_quel* hat den Wert 3, da Beschäftigungs- und Leistungsbezugsmeldung gleichzeitig vorliegen.

Um die Originaldaten ohne Episodensplitting wiederherzustellen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man selektiert:

- einen Spell pro Satznummer oder
- alle Spells für die gilt, Beginn des Originalspells = Beginn der gesplitteten Episode  
oder
- alle Spells für die gilt, Ende des Originalspells = Ende der gesplitteten Episode

Im Folgenden wird mit Episode stets der Zeitraum eines gesplitteten Spells bezeichnet (*begepi*: Beginndatum der Episode, also des gesplitteten Spells). Beziehen sich Aussagen auf die ungesplitteten Originalsätze wird dies jeweils durch die Erweiterung Original- oder Ursprungsursprünglich kenntlich gemacht (*begorig*: Beginndatum des Originalspells). Der Begriff „Meldung“ bezeichnet streng genommen ebenfalls den ungesplitteten, originalen Satz (also die ursprüngliche Beschäftigungsmeldung des Arbeitgebers im Falle der BeH oder die ursprüngliche Meldung der BA an die Krankenkassen über Zeiten des Leistungsbezugs im Falle der LeH). Im Folgenden wird „Meldung“ aber synonym zu Spell/Satz verwendet und bezieht sich in der Regel auf die Sätze in der IABS 1975-2004, also auf gesplittete Spells.

---

## 6. Variablenbeschreibung

Hinweis: Alle Variablen der IABS 1975-2004 sind numerisch. Fehlende Werte sind mit .z gekennzeichnet, für eine Quelle nicht definierte Variablen mit .n.

### 6.1. Identifikatoren

#### 6.1.1 Systemfreie Personennummer (*persnr*)

Variablenlabel	Systemfreie Personennummer
Variablenname	persnr
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	<p>Zur Anonymisierung der Daten wurde die ursprünglich in der IABS 1975-2004 enthaltene Sozialversicherungsnummer durch eine systemfreie Personennummer ersetzt. Im Unterschied zur Sozialversicherungsnummer, die u.a. das Geburtsdatum, das Geschlecht und den Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens des Versicherten enthält, gibt die systemfreie Personennummer keine Hinweise auf die Identität einer Person. Auch besteht zwischen der systemfreien Personennummer und der Sozialversicherungsnummer keine Verbindung: Die systemfreien Personennummern sind 7-stellige Zahlen, die den Personen zufällig zugeordnet wurden, wobei jede Nummer nur einmal vergeben wurde; die Zuordnung von Nummern zu Personen ist also eindeutig.</p> <p>Die systemfreien Nummern wurden generiert, indem die Personen in der Stichprobe zunächst nach den Werten einer Zufallsvariable sortiert und anschließend fortlaufend nummeriert wurden. Diese Nummern bilden die systemfreien Personennummern.</p> <p>Der Wertebereich der Personennummer erstreckt sich von 1 bis 1360949.</p>

#### 6.1.2 Systemfreie Betriebsnummer (*betnr*)

Variablenlabel	Systemfreie Betriebsnummer
Variablenname	betnr
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Um die Daten zu anonymisieren, wurden die originalen, von den Arbeitsämtern vergebenen Betriebsnummern<sup>10</sup> jeweils durch zufallsgenerierte, aber eindeutige Betriebsnummern ersetzt.</p> <p>Zur Generierung der systemfreien Nummern wurden zunächst alle Betriebsnummern aus der IABS 1975-2004 gezogen (pro Betriebsnummer</p>

<sup>10</sup> Siehe zur Betriebsnummernvergabe Bender et al. 1996: 15 f. und 27-30.



	<p>jeweils nur ein Spell). Anschließend wurde eine Zufallsvariable generiert und die Betriebsnummern nach den Werten dieser Zufallsvariablen sortiert. Im letzten Schritt wurden die so sortierten Betriebe fortlaufend nummeriert. Diese Nummern bilden die systemfreien Betriebsnummern, die dann wieder in die entsprechenden Beschäftigtenmeldungen kopiert wurden.</p> <p>Der Wertebereich der Betriebsnummer erstreckt sich von 1 bis 1544754.</p>
Besonderheiten	<p>In 6.231 oder 0,028% aller BeH-Meldungen in der IABS 1975-2004 fehlte die originale Betriebsnummer; bei 3.821 (56%) dieser Meldungen handelt es sich um Meldungen der Personengruppe „205“ (Entgeltmeldungen für unständig Beschäftigte). Da alle in der IABS 1975-2004 verfügbaren Betriebsmerkmale (Arbeitsort, Wirtschaftszweig, Betriebsgröße usw.) über die originale Betriebsnummer zugespielt wurden, fehlen in diesen Meldungen jeweils sämtliche Betriebsinformationen.</p>

### 6.1.3 Betriebsnummernzähler (*bnn*)

Variablenlabel	Betriebsnummernzähler
Variablenname	bnn
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Der Betriebsnummernzähler gibt an, im wievielten Betrieb eine Person im Verlauf ihres Erwerbslebens beschäftigt ist. Beispiel: Der erste Betrieb in dem eine Person beschäftigt war erhält den Wert 1, wechselt die Person zu einem anderen Betrieb erhält dieser den Wert 2, für folgende Betriebe erhöht sich der Wert um jeweils 1. Wechselt die Person aber zu einem Betrieb in welchem sie zu einem früheren Zeitpunkt beschäftigt war zurück, so erhält dieser Betrieb den Wert, der für die erste Beschäftigung galt. Wechselt eine Person nach genau einem Wechsel zu einem Betrieb zurück, ergäbe sich daher die Folge 1-2-1.</p>

### 6.1.4 Satznummer (*satznr*)

Variablenlabel	Satznummer des Originalspells
Variablenname	satznr
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal weist die Satznummer aus, die der betreffende Spell in der Beschäftigten-Historik (BeH) bzw. in der Leistungsempfänger-Historik (LeH) besitzt. Die Satznummer bezieht sich auf die Originalsätze vor Durchführung des Episodensplittings<sup>11</sup>. Sie ist daher nur für diejenigen Sätze eindeutig, die im Zuge des Episodensplittings nicht geteilt wurden. Bei gesplitteten Sätzen kommt dieselbe Satznummer hingegen mehrfach vor, weil jeder der „Teilsätze“ die Nummer des ursprünglichen Satzes trägt. Zweck der Satznummer ist es, einen Rückbezug auf die BeH bzw.</p>

<sup>11</sup> Das Episodensplitting wurde erst nach der Zusammenführung der BeH und LeH zur BLH vorgenommen; siehe zu BeH, LeH und BLH das Einleitungskapitel.

	<p>LeH zu ermöglichen.</p> <p><b>1) BeH-Meldungen</b> Bei BeH-Sätzen enthält die Satznummer in den ersten 4 Stellen das Meldejahr und anschließend einen neunstelligen Satzzähler.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b> Bei LeH-Sätzen beinhaltet die Satznummer in den ersten 4 Stellen jeweils '9999' und anschließend einen neunstelligen Satzzähler.</p>
--	--

## 6.2 Zeitraum der Meldung

### 6.2.1 Beginndatum Originalspell (*begorig*)

Variablenlabel	Beginndatum Originalspell
Variablenname	begorig
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Ursprüngliches Beginndatum der Meldung (Beginndatum vor dem Episodensplitting). Dieses kann vom Beginndatum der betreffenden Datenzeilen (Spells) in der IABS 1975-2004 - dem so genannten Episoden-Beginndatum - abweichen (siehe die Variablen des Episodenzeitraums). Grund dafür ist das so genannte Episodensplitting, das nach dem Zusammenführen der Meldungen aus BeH und LeH durchgeführt wurde, siehe Einleitung S. 9ff.</p> <p>Bei Meldungen deren Originalzeitraum vor 1975 beginnt (aber 1975 oder später endet), handelt es sich ausschließlich um LeH-Meldungen. In BeH-Meldungen hingegen sind Beginn- und Endejahr wegen der Regeln des Meldeverfahrens immer identisch (Pflicht des Arbeitgebers zur Abgabe von Jahresmeldungen); vor 1975 beginnende und endende BeH-Spells gelangten von vorneherein nicht in die Stichprobe.</p>

### 6.2.2 Endedatum Originalspell (*endorig*)

Variablenlabel	Endedatum Originalspell
Variablenname	endorig
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Ursprüngliches Endedatum der Meldung (Endedatum vor dem Episodensplitting).

### 6.2.3 Dauer Originalspell (*dauer*)

Variablenlabel	Dauer Originalspell
Variablenname	dauer
Herkunft	BeH, LeH

Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b> Dauer der Meldung in Kalendertagen; wurde aus dem originalen End- und Beginndatum berechnet. Zur Berechnung wird die Differenz aus Ende- und Beginndatum gebildet und ein Tag addiert. Auf diese Weise ergibt sich z.B. für ein Beschäftigungsverhältnis, das am selben Tag beginnt und endet, eine Dauer von einem Tag.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b> Für Sätze mit Enddatum vor dem 01.01.1998 Dauer der Meldung in Werktagen; für Sätze mit Enddatum nach dem 01.01.1998 Dauer der Meldung in Kalendertagen. Wurde aus dem originalen End- und Beginndatum berechnet. Zur Berechnung wird die Differenz aus Ende- und Beginndatum gebildet und ein Tag addiert. Auf diese Weise ergibt sich z.B. für ein Beschäftigungsverhältnis, das am selben Tag beginnt und endet, eine Dauer von einem Tag.</p>

#### 6.2.4 Beginndatum der Episode (*begepi*)

Variablenlabel	Beginndatum Episode
Variablenname	begepi
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Beginndatum der Episode. Mit dem Begriff „Episode“ wird der Zeitraum eines Spells bezeichnet. Dieser Zeitraum kann vom Originalzeitraum der ursprünglichen BeH- oder LeH-Meldung abweichen (siehe 6.2.1).

#### 6.2.5 Endedatum der Episode (*endepi*)

Variablenlabel	Endedatum Episode
Variablenname	endepi
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Endedatum der Episode.

### 6.3 Informationen zur Person

#### 6.3.1 Geschlecht (*sex*)

Variablenlabel	Geschlecht
Variablenname	sex
Herkunft	Sozialversicherungsnummer
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Die Angabe „Geschlecht“ wurde den Stellen 10 und 11 der Sozialversicherungsnummer entnommen; dort kennzeichnen die Werte 00 bis 49 eine Zugehörigkeit zum männlichen Geschlecht und die Werte 50 bis 99 das Geschlecht "weiblich“.

6.3.2 Geburtsjahr (*gebjahr*)

Variablenlabel	Geburtsjahr
Variablenname	gebjahr
Herkunft	Sozialversicherungsnummer
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Die Angabe „Geburtsjahr“ wurde der Sozialversicherungsnummer entnommen. Da in der Versicherungsnummer nur die beiden letzten Stellen des Geburtsjahres erfasst sind, wird für das Jahrhundert 19 angenommen, es sei denn, dadurch ergäbe sich ein Geburtsjahr größer oder gleich dem Jahr des Auftretens der ersten Meldung der Person; in diesem Fall wird 18 angenommen.

6.3.3 Alter (*alter*)

Variablenlabel	Alter
Variablenname	alter
Herkunft	IABS
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Sätzen wurde das Alter einer Person jeweils aus dem Geburtsjahr (Quelle: Sozialversicherungsnummer) und dem Meldejahr berechnet; somit gibt die Variable in diesen Meldungen jeweils das Alter des Beschäftigten zum 31.12. des betreffenden Jahres an. Da das Jahr in der Versicherungsnummer 2-stellig erfasst ist, kann ein negatives Alter entstehen; so ergibt z.B. die Differenz aus dem Meldejahr 1996 und dem Geburtsjahr 97 aus der Versicherungsnummer die Differenz "-1". In Fällen wie diesen, in denen der Beschäftigungsbeginn vor der Geburt liegt, wird für das Jahrhundert jeweils "18" angenommen, so dass für den Beispielfall das Alter 99 ausgewiesen wird. In Einzelfällen kommen Altersangaben über 100 vor. Eine sinnvolle Bereinigung kann an dieser Stelle nicht durchgeführt werden. Mit Hilfe des Merkmals „Geburtsjahr“, welches das originale Geburtsjahr aus der Versicherungsnummer enthält, kann das Alter im Meldejahr auch selbst berechnet werden.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>In LeH-Sätzen gibt die Variable <i>alter</i> jeweils das Alter zum Beginn der betreffenden Leistungsbezugsmeldung an. Zur Berechnung des Alters wird in LeH-Sätzen im Unterschied zu den BeH-Meldungen jeweils das vollständige Geburtsdatum aus der Sozialversicherungsnummer herangezogen. Ist das Geburtsdatum in der Versicherungsnummer nicht vollständig, erfolgt die Berechnung nur über das Geburtsjahr.</p>

6.3.4 Staatsangehörigkeit (*nation*)

Variablenlabel	Staatsangehoerigkeit
Variablenname	nation
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten werden lediglich zu Gruppen zusammengefasste Nationalitäten ausgewiesen.</i></p> <p>Das Merkmal enthält die Staatenschlüssel des Statistischen Bundesamtes. Die Häufigkeitsverteilung dieser Variable nach Kalenderjahren zeigt keine auffälligen Ausschläge, außer 1998. In diesem Jahr steigt die Anzahl der Datensätze mit Staatenschlüssel .z (ohne Angabe) stark an. Eine Erklärung dafür gibt es bisher nicht.</p>
Besonderheiten	Bei Erzeugung der BLH wird das Merkmal Staatsangehörigkeit nach folgendem Algorithmus bereinigt. Fehlt die Staatsangehörigkeit in einem Datensatz, so wird innerhalb dieses Kontos ein Vorgänger und ein Nachfolger gesucht. Haben Vorgänger und Nachfolger dieselbe Ausprägung, so wird die Lücke mit diesem Eintrag gefüllt.

### 6.3.5 Staatsangehörigkeit vergrößert (nation\_gr)

Variablenlabel	Staatsangehoerigkeit vergroebert
Variablenname	nation_gr
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Zusammenfassung der Nationalitäten zu Gruppen (gebildet aus dem Merkmal nation).

### 6.3.6 Familienstand (famst)

Variablenlabel	Familienstand
Variablenname	famst
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Der Familienstand ist nur in LeH-Datensätzen enthalten, in BeH-Sätzen ist die Variable auf missing (.n) gesetzt. Für Beschäftigte, die im Beobachtungszeitraum zu keinem Zeitpunkt Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, fehlen Angaben zum Familienstand daher vollständig.</p> <p>Der Grund für die auf missing gesetzten Angaben in BeH-Meldungen liegt zum einen darin, dass der Familienstand der Beschäftigten seit der Einführung des neuen Meldeverfahrens nach DEÜV nicht mehr von den Arbeitgebern angegeben wird. Zum anderen sind die Informationen zum Familienstand, die bis 1998 von den Arbeitgebern gemeldet wurden, von geringer Qualität, da es sich um ein rein statistisches Merkmal ohne rechtliche Bedeutung handelte. Auch in den LeH-Sätzen ist die Zuverlässigkeit</p>

	sigkeit dieses Merkmals gering.
Besonderheiten	Sehr schlechte Datenqualität

### 6.3.7 Kinderzahl (kind)

Variablenlabel	Kinderzahl
Variablenname	kind
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Kinderzahl ist nur in LeH-Datensätzen enthalten. Für Beschäftigte, die im Beobachtungszeitraum zu keinem Zeitpunkt Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, fehlen Angaben zur Kinderzahl daher komplett.</p> <p>Angegeben sind die Kinder im Haushalt unter 16 Jahren zum Zeitpunkt der Beantragung des Leistungsbezugs. Das Merkmal wird bei Änderungen der Leistungsart oder Bewilligungen nicht aktualisiert, sondern erst wenn, beispielsweise nach einer Beschäftigung, ein erneuter Leistungsfall auftritt.</p>

### 6.3.8 Ausbildung (bild)

Variablenlabel	Ausbildung
Variablenname	bild
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Schul- und Berufsausbildung des Beschäftigten weist der Arbeitgeber im Rahmen der „Angaben zur Tätigkeit“ aus.</p> <p>„Bei dem Signierschlüssel „Ausbildung“ handelt es sich um einen kombinierten Schlüssel, durch den sowohl die erreichte Schulbildung als auch die abgeschlossene Berufsausbildung (jeweils höchster Abschluss) der/des Beschäftigten erhoben werden soll. Dabei ist grundsätzlich zunächst die Schulbildung festzustellen, danach die Berufsausbildung. Lediglich bei den Schlüsselpositionen 5 (Abschluss einer Fachhochschule) und 6 (Hochschul-/Universitätsabschluss) wird auf die Feststellung einer eventuell sonstigen Berufsausbildung verzichtet“<sup>12</sup>.</p> <p>Der Abschluss der Volks- bzw. Hauptschule, die Mittlere Reife sowie ein gleichwertiger Schulabschluss wurden für den Signierschlüssel zusammengefasst. Dabei steht die Schlüsselposition 1 für einen entsprechenden Abschluss ohne Berufsausbildung, die Schlüsselposition 2 für einen entsprechenden Abschluss mit Berufsausbildung. Das Abitur (Hochschulreife allgemein und fachgebunden) ohne Berufsausbildung wird mit der Schlüsselposition 3 erfasst, das Abitur mit Berufsausbildung mit der Schlüsselposition 4.</p>

<sup>12</sup> BA 2005: S. IX.

	<p>Nicht als Schul- oder Berufsausbildung zählen berufliche Fortbildungen (z.B. Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen) sowie Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.</p> <p>„Für bestimmte Teilgruppen gibt es einen hohen Anteil fehlender Angaben, weil das Merkmal versicherungsrechtlich keine besondere Bedeutung hat (das betrifft z.B. die geringfügig Beschäftigten). Zusammen mit einem Betriebswechsel treten häufig auch Änderungen im Ausbildungsstatus auf. Das liegt daran, dass beim neuen Betrieb die Meldedaten neu zusammengestellt werden. Wenn ein Beschäftigter z.B. durch berufsbegleitende Weiterbildung einen höheren Abschluss erlangt hat, dann wird dieser Statuswechsel wahrscheinlich erst von einem neuen Beschäftigungsbetrieb erfasst. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass bei längeren Beschäftigungszeiten innerhalb eines Betriebs die einmal erhobenen personenbezogenen Daten fortgeschrieben werden“<sup>13</sup>.</p> <p>Eine Methode, fehlende Werte oder inkonsistente zeitliche Verläufe der Bildungsangaben in der IABS zu bereinigen, findet sich in Fitzenberger/Osikominu/Völter 2005 sowie in Drews 2006.</p>
--	---

## 6.4 Informationen zu Beschäftigung und Leistungsbezug

### 6.4.1 Beschäftigungstyp (*btyp*)

Variablenlabel	Beschaeftigungstyp
Variablenname	btyp
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal gibt die Art der Meldung an und wurde im Rahmen des Ergänzungsverfahrens neu erstellt. Mit dem Ergänzungsverfahren wurden diejenigen Lücken in den Beschäftigungsverläufen durch künstlich erzeugte Spells geschlossen, welche offensichtlich auf fehlende Beschäftigungsmeldungen der Arbeitgeber zurückzuführen sind. Die verschiedenen Arten künstlich generierter Sätze können anhand der Ausprägungen des Merkmals „btyp“ identifiziert und von Analysen ausgeschlossen werden. In allen ergänzten Meldungen wurde das Entgelt und der Abgabegrund jeweils auf 0 gesetzt und das Episodenanfangs- und Enddatum entsprechend der zu ergänzenden Zeiträume festgelegt. Die Werte für die restlichen Merkmale wurden jeweils aus der Beschäftigungsmeldung vor der Lücke übernommen.</p> <p>Sätze mit der Ausprägung 3 kennzeichnen ruhende Beschäftigungsverhältnisse. Hierbei bleibt das Beschäftigungsverhältnis rechtlich bestehen, die Arbeit ruht jedoch und es wird kein Entgelt gezahlt (z.B. Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub, Krankheit nach Ende der Lohnfortzahlung).</p>

### 6.4.2 Geringfügigkeitskennzeichen (*gkz*)

<sup>13</sup> Meinken/Koch 2004: S. 63.

Variablenlabel	Geringfuegigkeitskennzeichen
Variablenname	gkz
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Geringfügigkeitskennzeichen wurde aus den Merkmalen „Personengruppe“ und „Quelle“ erzeugt. Dabei wurden die Personengruppen 109 und 209 zur Kategorie „geringfügige Beschäftigung“ zusammengefasst, alle anderen Personengruppen zur Kategorie „sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden erst durch das neue Meldeverfahren ab 1999 ausgewiesen.

#### 6.4.3 Grund Abgabe Beschäftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezugs (*grund*)

Variablenlabel	Grund Abgabe Beschaeftigungsmeldung/ Grund Ende Leistungsbezug
Variablenname	grund
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Meldungen kennzeichnet der Abgabegrund den Anlass, aus dem der Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern die betreffende Beschäftigungsmeldung erstattet hat. Wann und was Arbeitgeber melden müssen, wird in Anhang 1 näher erläutert. Allerdings treten in der BeH und damit auch in der IABS nicht alle im Rahmen des Meldeverfahrens möglichen Abgabegründe auf. So beinhaltet die BeH nur Meldungen mit Entgeltangaben (also Jahres-, Unterbrechungs- und Abmeldungen), während Anmeldungen wegen fehlender Entgeltinformationen nicht enthalten sind. Ein Informationsverlust ist damit jedoch nicht verbunden, da die Angaben aus einer Anmeldung mit der darauf folgenden Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldung erneut übermittelt werden.</p> <p>Die Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen sind in der IABS 1975-2004 nach den Regeln des seit 01.01.1999 geltenden Meldeverfahrens (gemäß DEÜV) verschlüsselt. Im Vergleich zum alten Meldeverfahren (nach den DEVO-/DÜVO-Regeln) werden die Abgabegründe nach dem neuen Recht differenzierter erfasst. Daher mussten die bis 1998 gültigen Abgabegründe gemäß der Zuordnung in Anhang 2 auf die neuen Abgabegründe (<i>grund</i>) umgeschlüsselt werden. Die Übersicht in Anhang 2 enthält alle theoretisch möglichen Ausprägungen des Abgabegrundes; in den Daten tatsächlich vorhanden sind jedoch nur die Abgabegründe 0, 30-34, 36, 40, 49-56 und 59.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>In LeH-Meldungen gibt das Merkmal den Grund für das Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld an. Über die Gründe für den Beginn des Leistungsbezugs finden sich in der LeH und damit auch in der IABS hingegen keine Informationen, da sich die LeH aus den Meldungen der Arbeitsagenturen an die Krankenkassen über abgeschlossene Leistungsbezugsdauern speist.</p>



6.4.4 Zeitraumentgelt (*entgelt*)

Variablenlabel	Zeitraumentgelt
Variablenname	Entgelt
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Sätzen weist das Merkmal das Bruttoentgelt des Beschäftigten im jeweiligen originalen Meldezeitraum (siehe Datumsvariablen) aus. Es ist bis Ende 1998 als DM-Betrag und ab 1999 als Euro-Betrag angegeben<sup>14</sup>. Ob es sich bei den Entgeltangaben jeweils um DM- oder Euro-Beträge handelt, ist dem Währungskennzeichen (<i>whrng</i>) zu entnehmen.</p> <p>Bis 1998 meldeten Arbeitgeber grundsätzlich nur das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt. Entgelte, die unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze lagen, wurden nicht gemeldet; Entgelte, welche die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>15</sup> überschritten, wurden nur bis zu dieser Grenze gemeldet. Seit der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren zum 01.01.1999 werden auch Entgelte unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze erfasst; die Beitragsbemessungsgrenze als obere Kappungsgrenze gilt jedoch weiterhin. In einigen Fällen übersteigen die gemeldeten Entgelte die Beitragsbemessungsgrenze allerdings trotzdem. Dies dürfte in der Regel auf Jahressonderzahlungen zurückzuführen sein, die der Arbeitgeber bei den Jahres-, Unterbrechungs- oder Abmeldungen zum normalen Entgelt hinzurechnen kann; dabei ist es dann unerheblich, ob durch diese Addition die für den Meldezeitraum maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschritten wird. Es könnte sich allerdings auch um fehlerhafte Angaben bei Beschäftigungszeit oder Entgelthöhe handeln, was wegen der Versicherungsrelevanz dieser Informationen jedoch eher selten der Fall sein dürfte.</p> <p>Die Geringfügigkeits- und Beitragsbemessungsgrenzen unterscheiden sich von Jahr zu Jahr und in West- und Ostdeutschland (maßgeblich ist jeweils der Standort des Betriebs). Eine Übersicht über diese Grenzen findet sich in Anhang 6.</p> <p>In ergänzten (also im IAB generierten) Meldungen (btyp = 2,4,5,6) wurde das Entgelt auf 0 gesetzt. Es kommen BeH-Meldungen mit Entgelt 0 vor, die nicht im IAB erzeugt werden. Hierbei handelt es sich um ruhende Beschäftigungsverhältnisse, siehe hierzu Variable Beschäftigungstyp 6.4.1.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>Für LeH-Sätze gibt das Merkmal die Bemessungsgrundlage für die Leistungsberechnung an. Ob es sich dabei um DM- oder Euro-Beträge handelt, ist dem Merkmal <i>whrng</i> zu entnehmen.</p>

<sup>14</sup> Lediglich bei ergänzten Meldungen (btyp = 2, 4, 5, 6) weist das Währungskennzeichen auch für Meldungen nach 1998 teilweise „DM“ aus; da die Entgeltangaben in ergänzten Meldungen aber ohnehin auf den Wert 0 gesetzt wurden, spielt dies für Auswertungen keine Rolle.

<sup>15</sup> In der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es zwei Beitragsbemessungsgrenzen: die Grenze der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung und die Grenze der Knappschaftlichen Rentenversicherung, die meist höher liegt.

6.4.5 Tagesentgelt (*tentgelt*)

Variablenlabel	Tagesentgelt
Variablenname	tentgelt
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Sätzen weist das Merkmal jeweils das Brutto-Tagesentgelt des Beschäftigten aus. Es wurde berechnet aus dem vom Arbeitgeber gemeldeten Zeitraumentgelt sowie der Dauer des Zeitraums der ungesplitteten Originalmeldung in Kalendertagen. Das Tagesentgelt ist in BeH-Sätzen bis Ende 1998 als DM-Betrag und ab 1999 als Euro-Betrag angegeben<sup>16</sup>. Ob es sich bei den Entgeltangaben um DM- oder Euro-Beträge handelt, ist jeweils dem Merkmal <i>whrng</i> zu entnehmen.</p> <p>Weiteres ist der Beschreibung des Zeitraumentgelts (6.4.4.) zu entnehmen.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>Für LeH-Sätze gibt das Merkmal den täglichen Leistungssatz an. Ob es sich dabei um DM- oder Euro-Beträge handelt, ist dem Merkmal <i>whrng</i> zu entnehmen.</p>

6.4.6 Beruf - ausgeübte Tätigkeit (*beruf*)

Variablenlabel	Beruf – ausgeuebte Taetigkeit
Variablenname	beruf
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>Die Berufsbezeichnung der im Meldezeitraum vom Beschäftigten ausgeübten Tätigkeit ist Bestandteil der vom Arbeitgeber übermittelten „Angaben zur Tätigkeit“.</p> <p>Der Arbeitgeber verschlüsselt die Tätigkeit des Beschäftigten hierbei gemäß der „Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen“<sup>17</sup>, in dem ca. 25.000 Berufsbezeichnungen zu finden sind. Die Berufsordnung besteht aus einer 3-stelligen Kennziffer und umfasst rund 330 Ausprägungen.</p> <p>Treffen mehrere Berufsbezeichnungen mit verschiedenen Schlüsselzahlen für einen Beschäftigten zu, ist der Arbeitgeber gehalten, diejenige</p>

<sup>16</sup> Lediglich bei ergänzten Meldungen (btyp = 2, 4, 5, 6) weist das Währungskennzeichen auch für Meldungen nach 1998 teilweise „DM“ aus; da die Entgeltangaben in ergänzten Meldungen aber ohnehin auf den Wert 0 gesetzt wurden, spielt dies für Auswertungen keine Rolle.

<sup>17</sup> Hrsg. von der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg 1988.

	<p>Berufsbezeichnung zu wählen, welche die überwiegend ausgeübte Tätigkeit kennzeichnet<sup>18</sup>.</p> <p>„Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen, wie z.B. Beamte, Selbständige, Freiberuflich Tätige oder mithelfende Familienangehörige, sind nicht sozialversicherungspflichtig. Dadurch kann es bei Auswertungen zu einzelnen Berufsgruppen zu Ergebnissen kommen, die die Verhältnisse nicht so abbilden, wie sie sich unter Berücksichtigung aller Erwerbstätigen in der jeweiligen Berufsgruppe zeigen würden“<sup>19</sup>.</p>
--	---

6.4.7 Stellung im Beruf und Arbeitszeit (stib)

Variablenlabel	Stellung im Beruf und Arbeitszeit
Variablenname	stib
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die berufliche Stellung des Beschäftigten im Meldezeitraum wird vom Arbeitgeber im Rahmen der „Angaben zur Tätigkeit“ übermittelt.</p> <p>Das Merkmal „Berufsstellung“ unterscheidet zunächst zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten; maßgeblich ist dabei das Verhältnis zwischen der arbeitsvertraglich vereinbarten und der betriebsüblichen Arbeitszeit. Nur für Vollzeitbeschäftigte liefert die Variable tatsächlich Angaben zur beruflichen Stellung, während für Teilzeitbeschäftigte nur erfasst wird, ob ihre Stundenzahl eine bestimmte Grenze übersteigt oder nicht. Diese Grenze lag bis 1978 bei 20 Wochenstunden, zwischen 1979 und 1987 bei 15 Wochenstunden und seit 1988 bei 18 Wochenstunden.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen vollzeitbeschäftigten Arbeitern (1,2) und Angestellten richtet sich ausschließlich nach der Art der Rentenversicherungspflicht: „Unterliegen Arbeitnehmer/innen der Versicherungspflicht in der bisherigen Arbeiterrentenversicherung, so sind sie nach der »Stellung im Beruf« als Arbeiter/innen (Schlüsselzahl 2) auszuweisen. Gehören die Arbeitnehmer/innen zum Personenkreis der bisherigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten, so sind sie nach der »Stellung im Beruf« als Angestellte (Schlüsselzahl 4) zu kennzeichnen. Bei Beschäftigten, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, ist zu entscheiden, zu welchem bisherigen Rentenversicherungszweig Versicherungspflicht bestünde, wenn ein Befreiungstatbestand nicht vorliegen würde“<sup>20</sup>.</p> <p>Falls mehrere Schlüsselzahlen in Betracht kommen, ist der Arbeitgeber dazu angehalten, die Einstufung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit vorzunehmen. Lässt sich diese nicht eindeutig feststellen, ist die Schlüsselzahl der höherwertigen Stellung im Beruf einzutragen<sup>21</sup>.</p>

<sup>18</sup> BA 2005: S. V.

<sup>19</sup> Meinken/Koch 2004: S. 56.

<sup>20</sup> BA (2005): S. VII.

<sup>21</sup> BA (2005): S. VI.

6.4.8 Personengruppe (*pers\_gr*)

Variablenlabel	Personengruppe
Variablenname	pers_gr
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Merkmal „Personengruppe“ wurde mit dem neuen Meldeverfahren zum 01.01.1999 eingeführt. Es weist beitrags- oder leistungsrechtliche Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses aus, die mindestens einen Zweig der Sozialversicherung betreffen. In dieser Hinsicht ergänzt es die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung (siehe die Merkmale „Ausbildung“, „Berufsordnung“ und „Berufsstellung“).</p> <p>Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis keine Besonderheiten aufweist, erhalten den Schlüssel 101. „Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale vorliegen und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige Personengruppenschlüssel mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden“<sup>22</sup>. Erläutert werden die einzelnen Gruppen in Anhang 5.</p> <p>In der BLH und damit auch in der IABS 1975-2004 sind allerdings nicht alle Personengruppen enthalten. So fehlen in der Stichprobe die Gruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>104 („Hausgewerbetreibende“),</li> <li>107 („Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen“),</li> <li>108 („Bezieher von Vorruhestandsgeld“),</li> <li>110 („Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“),</li> <li>111 („Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen“)</li> <li>113 („Nebenerwerbslandwirte“),</li> <li>114 („Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt“)</li> <li>116 („Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG“),</li> <li>202 („Kurzfristig Beschäftigte“),</li> <li>204 („Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“),</li> <li>207 („Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen“),</li> <li>208 („Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen“),</li> <li>210 („Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte“),</li> <li>301 („Grundwehrdienstleistende“),</li> <li>302 („Wehrübungsleistende“),</li> <li>303 („Zivildienstleistende“) und</li> <li>304 („Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes“)</li> </ul> <p>Geringfügig beschäftigt sind die Angehörigen der Personengruppen 109, 110, 202, 209 und 210 (wobei nur die Gruppen 109 und 209 in der IABS erfasst sind); die übrigen Personengruppen bezeichnen jeweils sozialver-</p>

<sup>22</sup> AOK 1998: S. 49.

	<p>sicherungspflichtig Beschäftigte.</p> <p>Wie dargestellt, ist das Merkmal „Personengruppe“ erst seit der Einführung des neuen Meldeverfahrens zum 01.01.1999 Bestandteil der Meldungen zur Sozialversicherung, wobei die Personengruppe auch in jenen Meldungen bereits enthalten ist, die sich zwar auf die Jahre vor 1999 beziehen, aber erst 1999 oder später eingegangen sind. Für Meldungen, die vor 1999 eingegangen sind, wurde versucht, anhand bestimmter Regeln mit Hilfe der Merkmale „Ausbildung“, „Berufsordnung“ und „Berufsstellung“ sowie weiterer Informationen eine Zuordnung zu den Personengruppen durchzuführen. In vielen Fällen war das jedoch nicht eindeutig möglich.</p>
--	---

6.4.9 Leistungsart (la1)

Variablenlabel	Leistungsart
Variablenname	la1
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Art der von der BA gezahlten Entgeltersatzleistung. Siehe Anhang 4.

6.4.10 Leistungsart gruppiert (la2)

Variablenlabel	Leistungsart gruppiert
Variablenname	la2
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Zusammenfassung des Merkmals „Leistungsart“.

6.4.11 Erwerbener Anspruch aus letzter Beschäftigung (andauer)

Variablenlabel	Erwerbener Anspruch aus letzter Beschäftigung
Variablenname	Andauer
Herkunft	BLH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal enthält den Anspruch, der in der unmittelbar vorangegangenen Beschäftigungsperiode erworben wurde. Die Berechnung ist wie folgt:</p> $\text{Anspruchsdauer} = B + R - RV$ <p>mit                      B: Bezugsdauer (Dauer des Leistungsbezugs)                      R: Restanspruch                      RV: Restanspruch des Vorgängersatzes</p>

	<p>Beispiel:  Ein Arbeitnehmer arbeitet 10 Jahre und erwirbt damit einen Anspruch auf ALG von 360 Tagen. Wird er arbeitslos und findet nach 3 Monaten eine neue Anstellung und bezieht somit 90 Tage Leistung, verbleiben 270 Tage Restanspruch. Arbeitet er in der neuen Anstellung 3 Jahre erwirbt er einen neuen Anspruch von 180 Tagen. Zusammen mit dem Restanspruch aus dem vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis von 270 Tagen (RV) ergibt sich ein Anspruch von 450 Tagen. Bezieht er nun 200 Tage Leistung, verbleibt ein Anspruch von 250 Tagen.</p> <p>B: 200 Tage  R: 250 Tage  RV: 270 Tage</p> <p>Anspruchsdauer = 200 + 250 – 270 = 180 Tage</p> <p>Der so berechnete Wert wird mit der Leistungstabelle nach § 127 Abs. 2 SGB II verglichen. Liegt die berechnete Dauer innerhalb eines gewissen Intervalls wird der zu diesem Intervall zugehörige Tabellenwert übernommen. Kann die Dauer nicht gültig einem erlaubten Wert zugeordnet werden, wird das Feld mit ungültig belegt.</p> <p>Ob Kalender oder Werktage zum Abgleich verwendet werden müssen ist im Merkmal „Kalender/Werktag“ (Umstellung in Kalendertage ab Beginn 1998) zu entnehmen.</p>
--	--

#### 6.4.12 Art der Bewilligung der Leistung (*art\_bew*)

Variablenlabel	Art der Bewilligung der Leistung
Variablenname	art_bew
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Merkmal „Art der Bewilligung“ wurde eingeführt, um die LeH-Datensätze zu typisieren.

#### 6.4.13 Grund Ende Leistungsbezug gruppiert (*zsf\_gr*)

Variablenlabel	Grund Ende Leistungsbezug gruppiert
Variablenname	zsf_gr
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Diese Variable fasst die im Merkmal „Abgabegrund“ genannten Gründe für das Ende des Leistungsbezugs zusammen.

6.4.14 Rentenversicherungsträger – Spell (*rnt*)

Variablenlabel	Rentenversicherungstraeger
Variablenname	rnt
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Merkmal gibt für BeH-Spells an, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Meldung bei der LVA (Arbeiterrentenversicherung), der BfA (Angestelltenversicherung) oder der Knappschaft (Versicherung der im Bergbau Beschäftigten) rentenversichert war. Bei LVA und BfA wird dabei zusätzlich zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden.</p> <p>Im Gegensatz dazu weist die Variable <i>Rentenversicherungsträger-Konto</i> denjenigen Rentenversicherungsträger aus, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt der Vergabe der Sozialversicherungsnummer versichert war.</p>

6.4.15 Rentenversicherungsträger – Konto (*rnt\_kto*)

Variablenlabel	Rentenversicherungstraeger - Konto
Variablenname	rnt_kto
Herkunft	Sozialversicherungsnummer
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	<p>Angegeben ist der Rentenversicherungsträger, der für den Versicherten zum Zeitpunkt der Vergabe der Sozialversicherungsnummer zuständig war. Die Information über den Rentenversicherungsträger wurde den ersten beiden Stellen der Sozialversicherungsnummer entnommen. Im Unterschied dazu weist das Merkmal „Rentenversicherungsträger - Spell“ den zum Zeitpunkt der Beschäftigung zuständigen Rentenversicherungsträger aus.</p>

## 6.5 Informationen zum beschäftigenden Betrieb

6.5.1 Wirtschaftszweig 73 (*w73*)

Variablenlabel	Wirtschaftszweig 73
Variablenname	w73
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Dieses Merkmal weist den Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation WS73 als 3-Steller aus. Im Unterschied zu den Angaben für die Klassifikation WZ93 liegen diese Informationen für den gesamten Beobachtungszeitraum der Stichprobe vor. WS73 steht für das "Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe 1973". Mittels eines dreistelligen Zahlencodes werden 269 Wirtschaftsklassen unterschieden, wobei die erste Stelle dieses Codes die Wirtschaftsabteilung, insgesamt 10, definiert und die beiden ersten Stellen</p>

	<p>len zusammen die jeweilige Gruppe, insgesamt 95, festlegen. Die Zuordnung einer bestimmten betrieblichen Organisation zu der entsprechenden Wirtschaftsklasse erfolgt unter Beachtung ihrer institutionellen Ausrichtung<sup>23</sup>, wie etwa "Gerüstbau"; häufig ist die jeweilige Wirtschaftsklasse bereits aus der Bezeichnung einer Firma erkennbar.</p> <p>Definition Wirtschaftszweigschlüssel 1973</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>10</td> <td>Wirtschaftsabteilungen</td> <td>1-stellige Kennziffer</td> </tr> <tr> <td>95</td> <td>Wirtschaftsgruppen</td> <td>2-stellige Kennziffer</td> </tr> <tr> <td>ca. 293</td> <td>Wirtschaftsklassen</td> <td>3-stellige Kennziffer</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin-left: 20px; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">1</td> <td style="width: 33%;">2</td> <td style="width: 33%;">3</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsabteilung</td> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsgruppen</td> <td colspan="2" style="background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsklasse</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> <p>Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen, wie z.B. Beamte, Selbständige, freiberuflich Tätige oder mithelfende Familienangehörige, sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dadurch kann es bei Auswertungen zu einzelnen Wirtschaftszweigen zu Ergebnissen kommen, die die Verhältnisse nicht so abbilden, wie sie sich unter Berücksichtigung aller Erwerbstätigen im jeweiligen Wirtschaftszweig zeigen würden. Das betrifft unter anderem die Wirtschaftszweige 75 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“, 80 „Erziehung und Unterricht“ und 85 „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“<sup>24</sup>.</p>	10	Wirtschaftsabteilungen	1-stellige Kennziffer	95	Wirtschaftsgruppen	2-stellige Kennziffer	ca. 293	Wirtschaftsklassen	3-stellige Kennziffer	1	2	3	Wirtschaftsabteilung			Wirtschaftsgruppen			Wirtschaftsklasse		
10	Wirtschaftsabteilungen	1-stellige Kennziffer																				
95	Wirtschaftsgruppen	2-stellige Kennziffer																				
ca. 293	Wirtschaftsklassen	3-stellige Kennziffer																				
1	2	3																				
Wirtschaftsabteilung																						
Wirtschaftsgruppen																						
Wirtschaftsklasse																						

### 6.5.2 Wirtschaftszweig 93 (w93)

Variablenlabel	Wirtschaftszweig 93
Variablenname	w93
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten wird der Wirtschaftszweig lediglich als 3-Steller ausgewiesen.</i></p> <p>Dieses Merkmal weist den Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation WZ93 als 5-Steller aus. WZ93 steht für die „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit, Ausgabe 1993“. Der Wirtschaftszweig nach der 93er Klassifikation ist erst seit 1999 (seit Einführung des neuen Meldeverfahrens) enthalten.</p> <p>Die WZ93 baut auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft NACE Rev.1<sup>25</sup> auf, die vier Gliederungs-</p>

<sup>23</sup> Im Gegensatz dazu müssen für eine Klassifikation nach WZ93 die einzelnen ausgeübten Tätigkeiten eines Betriebs abgefragt und gewichtet werden, so dass die Haupttätigkeit identifiziert werden kann.

<sup>24</sup> Meinken/Koch 2004: S. 73.

<sup>25</sup> NACE Rev.1: „Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes“, erste überarbeitete Fassung (1990); die erste Version stammt aus dem Jahr 1970.



ebenen vorsieht und bezüglich der ersten beiden wiederum auf dem internationalen Standard ISIC Rev.3<sup>26</sup> basiert. Um eine Vergleichbarkeit der statistischen Daten zwischen den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, sollte diese grundsätzliche Gliederung vollständig übernommen werden. Da bei der Erarbeitung der NACE Rev.1 nationale Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden konnten, wurde den einzelnen Ländern das Recht eingeräumt, eine weitere Untergliederung nach nationalen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die drei genannten Wirtschaftsklassifikationen sind wie folgt gegliedert:

Tabelle: Vergleich der Wirtschaftsklassifikationen ISIC Rev.3, NACE Rev.1 und WZ93

Gliederungsebene	Kurzname	Bezeichnung	ISIC Rev.3	NACE Rev.1	WZ 93	Kodierung <sup>27</sup>
1	Buchstabe	Abschnitte	17	17	17	A – Q
	2 Buchstaben	Unterabschnitte		31	31	AA – QA
2	2-Steller	Abteilungen	60	60	60	01 – 99
3	3-Steller	Gruppen	159	222	222	01.1 – 99.0
4	4-Steller	Klassen	292	503	503	01.11 – 99.00
5	5-Steller	Unterklassen			1062	01.11.1 – 99.00.3

Tabelle: Gliederungsebenen WZ93

Gliederungsebene				
1	2	3	4	5
Wirtschaftsabteilung				
Wirtschaftsgruppe				
Wirtschaftsklasse				
Wirtschaftsunterklasse				

Zu beachten ist dabei, dass die Unterabschnitte<sup>28</sup> keine eigene Gliederungsebene darstellen, sie werden bei den Klassifizierungsarbeiten nicht berücksichtigt. Daneben sind die Abteilungen (2-Steller) über alle Unterabschnitte hinweg durchnummeriert, die Nummerierung beginnt innerhalb

<sup>26</sup> ISIC Rev.3: „International Standard Industrial Classification of All Economic Activities“, dritte überarbeitete Fassung (1990).

<sup>27</sup> BA-intern wird die Kodierung ohne Punkte dargestellt.

<sup>28</sup> Beispiel für einen Abschnitt und seine Unterabschnitte: Der Abschnitt „C“ steht für „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“. Er besitzt die Unterabschnitte „CA: Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf Uran- und Thoriumerze“ und „CB: Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“.

<sup>29</sup> Die in der BA verwendete statistische bzw. örtliche Einheit ist grundsätzlich der in dem „Betriebsdatenverfahren – co-Ber-coStat“ definierte DEVO/DÜVO-Betrieb sowie der von diesem abgeleitete Fachbetrieb.

<sup>30</sup> Der Begriff des räumlich festgelegten Orts ist eng begrenzt: zwei Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die sich an verschiedenen Orten befinden, sind – selbst wenn beide Orte in derselben Gemeinde liegen – als zwei örtliche Einheiten zu betrachten.

<sup>31</sup> Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus, etc.;

<sup>32</sup> Meinken, Holger; Koch, Iris: BA-Beschäftigtenpanel 1998-2002. Codebuch, Nürnberg, 2004, S. 73.

der Unterabschnitte also nicht wieder von vorne. Aus der Nummer der Abteilung ergibt sich somit stets auch der Unterabschnitt:

Unterabschnitt:	AA	BA	CA	CB	...
Abteilung:	01 – 02	05	10 – 12	13 – 14	...

Die Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93, dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten von statistischen bzw. genauer, örtlichen Einheiten "Betrieben" zu erfassen<sup>29</sup>. Unter einer örtlichen Einheit ist ein an einem räumlich festgelegten Ort<sup>30</sup> gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens<sup>31</sup> zu verstehen, wobei an oder ausgehend von diesem Ort Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden.

Jedem Betrieb darf nur eine Kennziffer zugeordnet werden; dabei kann die Klassifikation in ihrer vollständigen Tiefengliederung oder gegebenenfalls in gekürzter Form angewendet werden. Ist ein Betrieb in unterschiedlichen wirtschaftlichen Bereichen tätig, muss die wirtschaftliche Haupttätigkeit, also der wirtschaftliche Schwerpunkt, ermittelt werden. Dies geschieht entweder in Orientierung an der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten oder unter Zuhilfenahme einer geeigneten Ersatzgröße, wie etwa der Beschäftigtenzahl. Bei der praktischen Arbeit muss sich die BA bei der Zuordnung mit der Selbsteinschätzung der Betriebe begnügen. Doch sollte durch zusätzliches Erfragen von Angaben zu den Tätigkeitsschwerpunkten darüber hinaus versucht werden, der vorgegebenen Top-Down-Methode so nahe wie möglich zu kommen.

Bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen, wie z.B. Beamte, Selbständige, Freiberuflich Tätige oder mithelfende Familienangehörige, sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dadurch kann es bei Auswertungen zu einzelnen Wirtschaftszweigen zu Ergebnissen kommen, die die Verhältnisse nicht so abbilden, wie sie sich unter Berücksichtigung aller Erwerbstätigen im jeweiligen Wirtschaftszweig zeigen würden. Das betrifft unter anderem die Wirtschaftszweige 75 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“, 80 „Erziehung und Unterricht“ und 85 „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“<sup>32</sup>.

### 6.5.3 Wirtschaftszweig 93 – gruppiert (*w93\_gr*)

Variablenlabel	Wirtschaftszweig 93 gruppiert
Variablenname	w93_gr
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Zusammenfassung der Wirtschaftszweige zu Gruppen (3-Steller).

### 6.5.4 Betriebsgrösse - Anzahl der Beschäftigten (*groesse*)

Variablenlabel	Betriebsgrösse - Anzahl der Beschäftigten
Variablenname	groesse
Herkunft	BHP

Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Anzahl der Mitarbeiter des betreffenden Betriebs. Diese Variable enthält alle für einen Betrieb zum 30.06. des betreffenden Jahres gemeldeten Personen. Dies schließt sowohl geringfügig Beschäftigte als auch Teilzeitbeschäftigte ein. Ebenfalls enthalten sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse (Entgelt = 0). Als Alternative zu der hier angegebenen Betriebsgrösse lässt sich diese auch als Summe der Variablen <i>besch1</i> , <i>besch2</i> , <i>besch3</i> und <i>beschres</i> errechnen. Eine so gebildete Betriebsgrösse würde die drei oben genannten Gruppen ausschließen. Siehe 6.5.5. bis 6.5.8.

6.5.5 Anzahl Beschäftigte ohne Schul- und Berufsausbildung (*besch1*)

Variablenlabel	Anzahl Beschaeftigte ohne Schul- und Berufsausbildung
Variablenname	besch1
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Anzahl Beschäftigte ohne Schul- und Berufsausbildung, die in dem betreffenden Betrieb am 30.6. des jeweiligen Jahres gearbeitet haben.</p> <p>Bei der Aggregation der Daten von der Beschäftigten- auf die Betriebs-ebene wurde die Anzahl pro Betrieb ermittelt, indem die Beschäftigten aufsummiert wurden, die an fünfter Stelle des Tätigkeitsschlüssels eine 1 stehen hatten (Variable Ausbildung [6.3.8.]).</p> <p>Vor der Einführung des neuen Meldeverfahrens 1999 wurden alle Vollzeit-Beschäftigten gezählt, deren Tagesentgelt größer null war, ruhende Beschäftigungsverhältnisse also nicht gezählt (Stellung im Beruf [6.4.7.] 1-4, Tagesentgelt &gt; 0). Um Konsistenz über die Zeit zu schaffen wurden ab 1999 zusätzlich alle Personengruppen ausgeschlossen für die vor 1999 keine Meldepflicht bestand (109, 110, 202, 209, 210).</p>

6.5.6 Anzahl Beschäftigte mit Schul- und Berufsausbildung (*besch2*)

Variablenlabel	Anzahl Beschaeftigte mit Schul- und Berufsausbildung
Variablenname	besch2
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Anzahl Beschäftigte mit Schul- und Berufsausbildung, die in dem betreffenden Betrieb am 30.06. des jeweiligen Jahres gearbeitet haben.</p> <p>Bei der Aggregation der Daten von der Beschäftigten- auf die Betriebs-ebene wurde die Anzahl pro Betrieb ermittelt, indem die Beschäftigten aufsummiert wurden, die an fünfter Stelle des Tätigkeitsschlüssels eine 2, 3 oder 4 stehen hatten (Variable Ausbildung [6.3.8.]). Zur weiteren Berechnung siehe 6.5.5.</p>

6.5.7 Anzahl Beschäftigte mit FH-/Uni-Abschluss (*besch3*)

Variablenlabel	Anzahl Beschäftigte mit FH-/Uni-Abschluss
Variablenname	besch3
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BEH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Anzahl Beschäftigte mit FH/Uni-Abschluss, die in dem betreffenden Betrieb am 30.06. des jeweiligen Jahres gearbeitet haben.</p> <p>Bei der Aggregation der Daten von der Beschäftigten- auf die Betriebs-ebene wurde die Anzahl der Hochqualifizierten pro Betrieb ermittelt, indem die Beschäftigten aufsummiert wurden, die an fünfter Stelle des Tätigkeitsschlüssels eine 5 oder 6 stehen hatten. Zur Berechnung siehe 6.5.5.</p>

6.5.8 Beschäftigte eines Betriebes mit unbekanntem Abschluss (*beschres*)

Variablenlabel	Beschäftigte mit unbekanntem Abschluss
Variablenname	Beschres
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Anzahl Beschäftigte mit unbekanntem Abschluss, die in dem betreffenden Betrieb am 30.06. des jeweiligen Jahres gearbeitet haben.</p> <p>Bei der Aggregation der Daten von der Beschäftigten- auf die Betriebs-ebene wurde die Anzahl der Hochqualifizierten pro Betrieb ermittelt, indem die Beschäftigten aufsummiert wurden, die an fünfter Stelle des Tätigkeitsschlüssels eine 7 oder 9 stehen hatten. Zur Berechnung siehe 6.5.5.</p>

6.5.9 Anzahl geringfügig Beschäftigte eines Betriebs (*besch\_gf*)

Variablenlabel	Anzahl geringfügig Beschäftigte eines Betriebs
Variablenname	besch_gf
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BEH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Anzahl der geringfügig Beschäftigten eines Betriebs. Geringfügig Beschäftigte werden erst ab dem Jahr 1999 seit Einführung des neuen Meldeverfahrens DEÜV gemeldet. Teilzeitbeschäftigung ist enthalten, ruhende Beschäftigungsverhältnisse wurden ausgeschlossen.</p>

6.5.10 Betriebsentgelt (*btrentg*)

Variablenlabel	Betriebsentgelt
Variablenname	Btrentg

Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Angegeben ist der Median der Tagesentgelte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Teilzeitbeschäftigte, ohne geringfügig Beschäftigte, ohne Beschäftigte mit Entgelt = 0) des jeweiligen Betriebes. Das Betriebsentgelt ist immer als Euro angegeben.

6.5.11 Erstes Auftreten eines (*bet\_ers*)

Variablenlabel	Erstes Auftreten eines Betriebs
Variablenname	bet_ers
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Merkmal gibt tagesgenau an, wann die Nummer des jeweiligen Betriebs im BHP erstmalig auftritt, wobei sich der Beobachtungszeitraum dieser Dateien zum Zeitpunkt der Erstellung der IABS von 1975 bis 2005 erstreckt (neue Bundesländer: 1991-2005).</p> <p>Wird eine Betriebsnummer erst nach 1975 erstmalig nachgewiesen, steht zu vermuten, dass das Merkmal das Gründungsdatum des betreffenden Betriebes wiedergibt. Allerdings könnte es sich auch um einen bereits länger existierenden Betrieb handeln, dem nach einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform eine neue Betriebsnummer zugeordnet wurde; hierbei verfahren die Arbeitsagenturen jedoch nicht einheitlich. Auch bei Ausgliederungen von Unternehmensteilen vergeben die Arbeitsagenturen zum Teil neue Betriebsnummern. Zu diesen und weiteren Spezifika der Betriebsnummernvergabe siehe Bender et al. 1996: 15f. und 27-30.</p> <p>Mehr Informationen zum BHP finden sich in Kapitel 4.</p>

6.5.12 Letztes Auftreten eines Betriebes (*bet\_let*)

Variablenlabel	Letztes Auftreten eines Betriebes
Variablenname	bet_let
Herkunft	BHP
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Merkmal gibt tagesgenau an, wann die Nummer des jeweiligen Betriebs im BHP letztmalig erfasst ist, wobei sich der Beobachtungszeitraum dieser Dateien zum Zeitpunkt der Erstellung der IABS von 1975 bis 2005 erstreckt (neue Bundesländer: 1991-2005).</p> <p>Endet die Existenz einer Betriebsnummer im BHP bereits vor dem Jahr 2004, könnte es sich um eine Betriebsschließung handeln. Allerdings kommen als Ursache auch ein „willkürlicher Wechsel der Betriebsnummer bei Wechsel des Inhabers oder Änderung der Rechtsform“, eine „Ausgliederung von Unternehmensteilen unter einer neue Nummer“ oder andere</p>

	<p>verwaltungstechnische Änderungen in Betracht. Siehe dazu genauer Bender et al. 1996: 15f. und 27-30.</p> <p>Mehr Informationen zum BHP finden sich in Kapitel 4.</p>
--	---

## 6.6 Ortsangaben

### 6.6.1 Wohnort Arbeitsamt (*wo\_aa*)

Variablenlabel	Wohnort Arbeitsamt
Variablenname	wo_aa
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Die Variable enthält in BeH- und LeH-Meldungen jeweils den Arbeitsamtsbezirk des Wohnortes des Versicherten.</p> <p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten wird lediglich das Gebiet des Landesarbeitsamtsbezirks, in dem der Wohnort des Versicherten liegt, ausgewiesen.</i></p> <p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Spells wird der Arbeitsamtsbezirk des Wohnorts erst ab 1999 ausgewiesen. Um konsistente regionale Zuordnungen über den gesamten Beobachtungszeitraum sicherzustellen, wurden die Arbeitsamtsangaben auf den Gebietsstand vom 31.12.2005 umgeschlüsselt, d.h. in allen Kalenderjahren richtet sich die Zuordnung eines Wohnortes zu einem Arbeitsamtsbezirk nach den Grenzen, welche die Arbeitsamtsbezirke zum 31.12.2005 hatten. Da sich die Grenzen der Arbeitsamtsbezirke im Zeitverlauf geändert haben, würden ohne diese Gebietsstandsaktualisierung Fälle auftreten, bei denen der Arbeitsamtsbezirk einer Person wechselt, ohne dass diese Person umgezogen ist. Einen Problemfall stellt hinsichtlich der Gebietsstandsaktualisierung allerdings Berlin dar: Die Berliner Arbeitsamtsbezirke wurden im Laufe der Jahre immer wieder neu zugeschnitten, was auch durch die Gebietsstandsumschlüsselung nicht vollständig bereinigt werden konnte. Zu beachten ist auch, dass bis ca. 1989 in Berlin keine Zuordnung zu verschiedenen Arbeitsämtern stattfand, sondern in den meisten Fällen AA 901 (= Landesarbeitsamt Berlin) für Berlin eingetragen war.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>In LeH-Datensätzen ist die leistende Arbeitsagentur angegeben. Leistungsbezieher müssen sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsagentur melden, womit das Merkmal den tatsächlichen Wohnort enthält. Eine Gebietsstandsaktualisierung wie bei den BeH-Meldungen konnte aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden.</p>

### 6.6.2 Wohnort Landesarbeitsamt (*wo\_laa*)

Variablenlabel	Wohnort Landesarbeitsamt
----------------	--------------------------

Variablenname	wo_1aa
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Die Wohnort-Arbeitsamtsbezirke wurden zu Landesarbeitsamtsbezirken zusammengefasst.

### 6.6.3 Wohnort Kreis (wo\_kreis)

Variablenlabel	Wohnort Kreis
Variablenname	wo_kreis
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten wird lediglich das Gebiet des Bundeslandes, in dem der Wohnort des Versicherten liegt, ausgewiesen.</i></p> <p>In BeH-Spells liegt der Kreis des Wohnortes erst für die Jahre ab 1999 vor.</p> <p>In BeH-Spells ist jeweils der Kreis (kreisfreie Stadt oder Landkreis) angegeben, in dem der Versicherte wohnt. Der 5-stellige Kreisschlüssel enthält in den ersten beiden Stellen den Schlüssel des Bundeslandes, in der ersten bis dritten Stelle den Regierungsbezirk und in der ersten bis fünften Stelle den Kreis. Bei Ländern ohne Regierungsbezirk steht an der dritten Stelle eine Null.</p> <p>Um konsistente regionale Zuordnungen über den gesamten Beobachtungszeitraum sicherzustellen, wurden die Kreisangaben auf den Gebietsstand vom 31.12.2005 umgeschlüsselt, d.h. in allen Kalenderjahren richtet sich die Zuordnung eines Wohnortes zu einem Kreis nach den Grenzen, welche die Kreise zum 31.12.2005 hatten. Da sich die Grenzen der Kreise im Zeitverlauf geändert haben, würden ohne Gebietsstandsaktualisierung Fälle auftreten, bei denen die Kreiskennziffer des Wohnortes wechselt, ohne dass der betreffende Versicherte umgezogen ist.</p>

### 6.6.4 Wohnort Bundesland (wo\_bula)

Variablenlabel	Wohnort Bundesland
Variablenname	wo_bula
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Die Wohnort-Kreise wurden zu Bundesländern zusammengefasst.

### 6.6.5 Arbeitsort Arbeitsamt (ao\_aa)

Variablenlabel	Arbeitsort Arbeitsamt
----------------	-----------------------

Variablenname	ao_aa
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten wird lediglich das Gebiet des Landesarbeitsamtsbezirks, in dem der Ort des Betriebs liegt, ausgewiesen.</i></p> <p>Die Information zum Arbeitsamtsbezirk des Arbeitsortes stammt aus der BeH. Angegeben ist jeweils das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Beschäftigten angesiedelt ist. Um konsistente regionale Zuordnungen über den gesamten Beobachtungszeitraum sicherzustellen, wurden die Arbeitsamtsangaben auf den Gebietsstand vom 31.12.2005 umgeschlüsselt, d.h. in allen Kalenderjahren richtet sich die Zuordnung eines Betriebsortes zu einem Arbeitsamtsbezirk nach den Grenzen, welche die Arbeitsamtsbezirke zum 31.12.2005 hatten. Da sich die Grenzen der Arbeitsamtsbezirke im Zeitverlauf geändert haben, würden ohne diese Gebietsstandsaktualisierung Fälle auftreten, bei denen der Arbeitsamtsbezirk eines Betriebes wechselt, ohne dass dieser Betrieb seinen Standort verlagert hat. Einen Problemfall stellt hinsichtlich der Gebietsstandsaktualisierung allerdings Berlin dar: Die Berliner Arbeitsamtsbezirke wurden im Laufe der Jahre immer wieder neu zugeschnitten, was auch durch die Gebietsstandsumschlüsselung nicht vollständig bereinigt werden konnte. Zu beachten ist auch, dass bis ca. 1989 in Berlin keine Zuordnung zu verschiedenen Arbeitsämtern stattfand, sondern in den meisten Fällen AA 901 (= Landesarbeitsamt Berlin) für Berlin eingetragen war.</p>

#### 6.6.6 Arbeitsort Landesarbeitsamt (ao\_1aa)

Variablenlabel	Arbeitsort Landesarbeitsamt
Variablenname	ao_1aa
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Die Arbeitsort-Arbeitsamtsbezirke wurden zu Landesarbeitsamtsbezirken zusammengefasst.

#### 6.6.7 Arbeitsort Kreis (ao\_kreis)

Variablenlabel	Arbeitsort Kreis
Variablenname	ao_kreis
Herkunft	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p><i>Hinweis: Dieses Merkmal wird Gastwissenschaftler/-innen wegen seiner besonderen datenschutzrechtlichen Sensibilität nur auf Antrag und nur in begründeten Fällen unvergrößert bereitgestellt. Ansonsten wird lediglich das Gebiet des Bundeslandes, in dem der Ort des Betriebs liegt, ausgewiesen.</i></p>



	<p>Die Kreiskennziffer des Arbeitsorts stammt aus der BeH. Angegeben ist jeweils der Kreis (kreisfreie Stadt oder Landkreis), in dem der Betrieb des Beschäftigten angesiedelt ist. Der 5-stellige Kreisschlüssel enthält in den ersten beiden Stellen den Schlüssel des Bundeslands, in der ersten bis dritten Stelle den Regierungsbezirk und in der ersten bis fünften Stelle den Kreis. Bei Ländern ohne Regierungsbezirk steht an der dritten Stelle eine Null.</p> <p>Um konsistente regionale Zuordnungen über den gesamten Beobachtungszeitraum sicherzustellen, wurden die Kreisangaben auf den Gebietsstand vom 31.12.2005 umgeschlüsselt, d.h. in allen Kalenderjahren richtet sich die Zuordnung eines Betriebsorts zu einem Kreis nach den Grenzen, welche die Kreise zum 31.12.2005 hatten. Da sich die Grenzen der Kreise im Zeitverlauf geändert haben, würden ohne Gebietsstandsaktualisierung Fälle auftreten, bei denen die Kreiskennziffer des Betriebsorts wechselt, ohne dass dieser Betrieb seinen Standort verlagert hat.</p>
--	---

6.6.8 Arbeitsort Bundesland (ao\_bula)

Variablenlabel	Arbeitsort Bundesland
Variablenname	ao_bula
Herkunft	BeH
Gefüllt für	BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Die Arbeitsort-Kreise wurden zu Bundesländern zusammengefasst.

6.6.9 Ost-/Westkennzeichen

Variablenlabel	Ost-/Westkennzeichen
Variablenname	ow_knz
Herkunft	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Ost-/Westkennzeichen wurde nicht wie in der Vorgängerversion IABS 1975-2001 aus der IAB-Betriebsdatei gebildet, sondern wie folgt.</p> <p><b>1) BeH-Meldungen</b></p> <p>In BeH-Meldungen wurde die Zuordnung zu West- oder Ostdeutschland über den Rechtskreis des Arbeitsortes vorgenommen. Berlin wurde Westdeutschland zugeordnet.</p> <p><b>2) LeH-Meldungen</b></p> <p>In LeH-Meldungen erfolgte die Zuordnung über die leistende Arbeitsagentur, da sich Leistungsbezieher grundsätzlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Arbeitsagentur melden müssen. Berlin wurde Westdeutschland zugeordnet.</p>

## 6.7 Hilfsmerkmale (oder: technische Merkmale)

### 6.7.1 Quelle des Spells (*quelle*)

Variablenlabel	Quelle des Spells
Variablenname	quelle
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Gibt an, aus welcher Datenquelle der Spell stammt.

### 6.7.2 Kombination der Quellen (*kom\_quel*)

Variablenlabel	Kombination der Quellen
Variablenname	kom_quel
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Kennzeichen zeigt an, ob im betreffenden Zeitraum Beschäftigung und Leistungsbezug parallel auftreten. Zur Überlappungskorrektur siehe Merkmal „Datumsbereinigung“.

### 6.7.3 Spellzaehler Konto (*spell*)

Variablenlabel	Spellzaehler konto
Variablenname	spell
Herkunft	BLH / IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Nummeriert die Spells im Konto einer Person, gibt also an, der wievielte Satz jeweils vorliegt. Das Merkmal wird bereits beim Episodensplitting in der BLH erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze. Da in der IABS 1975-2004 im Rahmen bestimmter Datenbereinigungsschritte Spells gelöscht bzw. ergänzt wurden, musste diese Variable für die Stichprobe neu gebildet werden (dasselbe gilt auch für die übrigen Spellzähler und Spellzahlen, wie z.B. die Anzahl der Spells pro Konto oder den Spellzähler pro Episode).

### 6.7.4 Anzahl der Spells im Konto (*nspell*)

Variablenlabel	Anzahl der Spells im Konto
Variablenname	nspell
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich fix
Detailbeschreibung	Nspell gibt die Anzahl der Spells im Konto einer Person wieder. Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.

6.7.5 Spellzähler pro Episode (*level2*)

Variablenlabel	Spellzaehler pro Episode
Variablenname	level2
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Zähler, der zeitlich parallel liegende Spells zählt. Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.</p> <p>Dieser Levelzähler zeigt an, ob sich innerhalb eines Versichertenkontos Spells zeitlich überschneiden. Dies ist z.B. bei mehreren gleichzeitig bestehenden Beschäftigungsverhältnissen der Fall oder beim Zusammentreffen von Leistungsbezug und geringfügiger Beschäftigung. <i>Level2</i> differenziert nicht nach BeH und LeH, sondern zählt alle zeitlich parallel liegenden Spells innerhalb einer Episode (also innerhalb eines Zeitraums).</p> <p>Sowohl dieser Levelzähler als auch die Variable <i>Level1</i> zeigen jeweils an, ob sich innerhalb eines Versichertenkontos Spells zeitlich überschneiden. Während das Merkmal <i>Level1</i> zwischen BeH- und LeH-Spells unterscheidet und jeweils nur zeitlich parallel liegende Spells derselben Quelle nummeriert, differenziert <i>Level2</i> nicht nach BeH und LeH, sondern zählt alle zeitlich parallel liegenden Spells innerhalb einer Episode (also innerhalb eines Zeitraums).</p> <p>Die Level-Variablen weisen jeweils den Wert 0 für den ersten Datensatz aus, der für eine Episode vorliegt. Jeder weitere Datensatz für dieselbe Episode wird hochgezählt. Anders als in den früheren Stichproben wird der Wert 0 also nicht nur für Sätze vergeben, zu denen keine zeitlichen Überschneidungen existieren, sondern mit 0 sind auch jeweils die ersten von mehreren zeitlich parallel liegenden Spells gekennzeichnet. Folge:</p> <p>Welcher Spell bei mehreren Sätzen, die denselben Zeitraum abdecken, den Wert 0 erhält, hängt von der vor dem Episodensplitting durchgeführten Sortierung ab. Diese sieht wie folgt aus:</p> <p style="padding-left: 40px;">Versicherungsnummer (aufsteigend)          Episoden-Beginndatum (aufsteigend)          Geringfügigkeitskennzeichen (aufsteigend)</p> <p>Für Sätze aus der Beschäftigten-Historik des IAB (BeH): Tagesentgelt (absteigend). Bei Sätzen aus der Leistungsempfänger-Historik des IAB (LeH) ist die Reihenfolge ab hier zufällig.</p> <p>Die Sortierung führt dazu, dass erstens bei zeitlichen Überschneidungen Beschäftigungsmeldungen vor LeH-Meldungen stehen, dass zweitens bei mehreren gleichzeitigen Beschäftigungen geringfügige Beschäftigungen nach hinten sortiert werden und dass schließlich innerhalb dieser Reihenfolge zuerst die Meldungen mit dem höheren Entgelt erscheinen.</p>

6.7.6 Anzahl der Spells in Episode (*nlev2*)

Variablenlabel	Anzahl der Spells in Episode
Variablenname	nlev2
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Diese Variable zeigt die Anzahl der zeitlich parallel liegenden Sätze in einer Episode an. Sie hat den Wert 1, wenn es für den betreffenden Zeitraum nur einen einzigen Spell gibt, und nimmt den Wert 2 (3, 4, ...) an, wenn es in der Episode 2 (3, 4 ...) zeitlich parallel liegende Spells gibt.</p> <p>Zeitgleiche Spells treten z.B. auf, wenn eine Person mehrfach beschäftigt ist oder wenn sie Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld bezieht und gleichzeitig eine geringfügige Beschäftigung hat. Siehe dazu auch die Merkmale <i>Level1</i> und <i>Level2</i>.</p> <p>Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.</p>

6.7.7 Spellzähler pro Episode und Quelle (*level1*)

Variablenlabel	Spellzähler pro Episode und Quelle
Variablenname	level1
Herkunft	BLH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Zähler, der zeitlich parallel liegende Spells derselben Quelle zählt. Das Merkmal wird beim Episodensplitting erzeugt und bezieht sich auf die gesplitteten Sätze.</p> <p>Der Levelzähler zeigt an, ob sich innerhalb eines Versichertenkontos Spells zeitlich überschneiden. Dies ist z.B. bei mehreren gleichzeitig bestehenden Beschäftigungsverhältnissen der Fall oder beim zeitgleichen Bezug von Leistungen und geringfügiger Beschäftigung. <i>Level1</i> unterscheidet zwischen BeH- und LeH-Spells und nummeriert zeitlich parallel liegende Spells derselben Quelle.</p> <p>Zum Unterschied zu <i>level2</i> und der Verwendung der Variablen, um parallele Zustände zu identifizieren, siehe 6.7.5.</p>

6.7.8 Datumsbereinigung bei Überlappung BeH/LeH (*dat\_korr*)

Variablenlabel	Datumsbereinigung bei Ueberlappung BeH/LeH
Variablenname	dat_korr
Herkunft	IABS 1975-2004
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	Das Merkmal gibt an, ob das Anfangs- oder Enddatum eines Spells bei der Bereinigung der Überschneidungen von BeH- und LeH-Meldungen korrigiert wurde.

## Bereinigung der Überlappungen von BeH-/LeH-Meldungen

Wie in früheren Stichproben wurden auch in der IABS 1975-2004 zeitliche Überschneidungen zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und dem Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld bereinigt, da solche Überschneidungen von Ausnahmen abgesehen rechtlich nicht zulässig sind<sup>33</sup>. Hingegen schließen sich geringfügige Beschäftigung und Leistungsbezug nicht aus; entsprechend blieben diese Überschneidungen in der IABS unangetastet. Einzige Ausnahme: Überlappte sich die Meldung über eine geringfügige Beschäftigung nicht nur mit einem Leistungsbezugsspell, sondern auch mit einer Meldung über eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und wurde letztere gemäß den Korrekturregeln (siehe unten) von der LeH-Meldung „geschlagen“, wurde analog zum Hauptbeschäftigungssatz auch der Spell zur geringfügigen Beschäftigung gelöscht bzw. um den Überschneidungszeitraum verkürzt.

Bei der Korrektur von Überlappungen zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Leistungsbezug wurde folgendermaßen vorgegangen:

### 1. Grundsätzliches

In der Regel „schlägt“ die BeH-Meldung die LeH-Meldung, es sei denn das Entgelt der BeH-Meldung weist den Wert 0 oder missing aus oder der BeH-Spell liegt vollständig im Meldezeitraum des LeH-Spells. In der Vorgängerstichprobe der IABS 1975-1997 wurde zusätzlich geprüft, ob das Enddatum der LeH-Meldung im Originalsatz gültig war oder durch den Eintrag im Feld „voraussichtliches Enddatum“ ersetzt wurde. Im letztgenannten Fall wurde auch ein BeH-Satz mit Entgelt 0 oder missing nicht verändert. Diese Prüfung erfolgte über das Feld „Status“, welches in der BLH jedoch nicht mehr vorhanden ist, weshalb dieses Vorgehen bei der neuen IABS 1975-2004 nicht mehr möglich war.

### 2. Löschen von Sätzen

Komplette Sätze wurden gelöscht, *wenn deren Meldezeitraum vollständig in einer anderen Meldung enthalten war*. Das Vorgehen war für BeH- und LeH-Sätze unterschiedlich:

LeH-Sätze wurden gelöscht, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

Der Meldezeitraum der LeH-Meldung lag innerhalb des Meldezeitraums einer BeH-Meldung oder die Meldezeiträume waren identisch und das Entgelt der BeH-Meldung war jeweils weder 0 noch missing.

BeH-Meldungen mit Entgelt 0 oder missing wurden gelöscht, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

Der Meldezeitraum der BeH-Meldung lag innerhalb des Meldezeitraums einer LeH-Meldung oder die Meldezeiträume waren identisch.

<sup>33</sup> Eine Ausnahme stellt das zum 1.1.1998 eingeführte Teilarbeitslosengeld für teilarbeitslose Versicherte dar. Teilarbeitslos ist gemäß § 150 SGB III, wer eine versicherungspflichtige Beschäftigung verloren hat, die er neben einer weiteren versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt hat, und eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht.

	<p>BeH-Meldungen mit Entgelt größer null und ungleich missing wurden gelöscht, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:</p> <p>Der Meldezeitraum der BeH-Meldung lag komplett im Meldezeitraum einer LeH-Meldung, wobei beide Meldungen unterschiedliche Anfangs- und Enddaten hatten. Dies ist der einzige Fall, in dem eine Meldung mit gültigem Entgelt gelöscht wird.</p> <p>Anders formuliert lauteten die Löschungs-Regeln:</p> <p>War der Meldezeitraum einer Meldung komplett im Meldezeitraum einer anderen Meldung enthalten, wurde immer der kürzere Spell gelöscht. Dabei wurden BeH-Spells mit gültigem Entgeltwert allerdings nur dann gelöscht, wenn sie mitten im Meldezeitraum des LeH-Spells lagen, also weder gleichzeitig mit dem LeH-Spell begannen noch endeten.</p> <p>Ausnahme zu dieser Regel: War die längere Meldung eine BeH-Meldung mit Entgelt 0 oder missing, wurde der kürzere LeH-Spell ausnahmsweise nicht gelöscht, sondern blieb erhalten und nur der zum LeH-Spell parallel liegende Teil des BeH-Spells wurde gelöscht.</p> <p>Waren die Zeiträume der beiden Meldungen identisch ...  ...und der BeH-Spell wies Entgelt 0 oder missing aus, wurde der BeH-Spell gelöscht.  ...und der BeH-Spell wies Entgelt größer 0 aus, wurde der LeH-Spell gelöscht.</p> <p>Dabei galt: Wurde ein Satz gelöscht, wurden alle weiteren Sätze derselben Episode und Quelle ebenfalls gelöscht.</p> <p>Fazit: BeH-Spells mit Entgelt 0 oder missing wurden immer gelöscht; BeH-Spells mit gültigem Entgelt blieben immer erhalten, es sei denn, der BeH-Spell befand sich vollständig innerhalb des Meldezeitraums des LeH-Spells.</p> <p><b>3. Datumsänderung</b></p> <p>Bei <i>Überschneidungen von Meldezeiträumen</i> wurden die Datumsangaben so geändert, dass keine Überschneidung mehr auftrat (z.B. indem das Enddatum auf das Anfangsdatum des nächsten Satzes gesetzt wurde).</p> <p>Regeln:</p> <p>War das Entgelt des BeH-Satzes von 0 verschieden und nicht missing, wurde das Datum des LeH-Satzes geändert, der BeH-Meldezeitraum blieb unverändert.</p> <p>War das Entgelt des BeH-Satzes 0 oder missing und das Enddatum der LeH-Meldung gültig, wurde das Datum des BeH-Satzes geändert.</p>
--	---

### 6.7.9 Kalender-/Werktage (*kal\_tag*)

Variablenlabel	Kalender-/Werktage
Variablenname	kal_tag
Herkunft	LeH
Gefüllt für	LeH, BeH
Zeitbezug	zeitlich variabel

Detailbeschreibung	Das Kennzeichen weist aus, ob die „Erworbener Anspruch aus letzter Beschäftigung“ in Werk- oder Kalendertagen angegeben ist. Eine generelle Umrechnung aller Dauern in Kalendertage wurde nicht durchgeführt, da dabei Rundungsfehler auftreten würden und ein Abgleich der Anspruchsdauer mit der Leistungstabelle nicht mehr möglich wäre. In BeH-Meldungen handelt es sich immer um Kalendertage.
--------------------	--

#### 6.7.10 Währungskennzeichen (*whrng*)

Variablenlabel	Waehrungskennzeichen
Variablenname	whrng
Herkunft	BeH, LeH
Gefüllt für	BeH, LeH
Zeitbezug	zeitlich variabel
Detailbeschreibung	<p>Das Währungskennzeichen gibt an, ob die Entgeltangaben jeweils auf D-Mark oder Euro bezogen sind (siehe Merkmale Entgelt und Tagesentgelt). Zulässige Werte sind "1" für D-Mark und "2" für Euro.</p> <p>Die Entgelte sind in BeH-Sätzen jeweils bis Ende 1998 als DM-Betrag und ab 1999 als Euro-Betrag angegeben<sup>34</sup>. Zu beachten ist, dass es bei LeH-Sätzen keine Jahreshrenze für die Unterscheidung von DM und Euro gibt; in allen Jahren treten beide Währungskennzeichen auf. Eine generelle Umrechnung in Eurobeträge ist nicht erfolgt, da dann ein Abgleich mit Leistungstabellen für die LeH-Datensätze nicht mehr möglich wäre<sup>35</sup>.</p>

## 7. Datennutzung

### 7.1 Datenzugang

Für die IABS 1975-2004 wird es im FDZ zwei unterschiedliche Datenzugänge geben, die vom Grad der Anonymisierung abhängen. Die IABS steht den Nutzern zunächst als schwach anonymisierte Version zur Verfügung während ein faktisch anonymisiertes Scientific Use File (SUF) folgen wird. Während das SUF nach Beantragung direkt an die Forscherinnen und Forscher verschickt wird, kann die schwach anonymisierte Version nur im Gastaufenthalt am FDZ genutzt werden.

Für die Gastaufenthalte wurden vier spezielle abgeschottete Arbeitsplätze am FDZ eingerichtet, an denen die Daten analysiert werden können. Die Ergebnisdateien werden den Gästen im Anschluss nach einer Datenschutzprüfung übermittelt. Im Anschluss an einen Gastaufenthalt ist die Nutzung mittels Datenfernverarbeitung möglich. Hierbei schicken die Nutzerinnen und Nutzer fertige Analyseprogramme an das FDZ. Dort laufen die Programme über die schwach

<sup>34</sup> Lediglich bei ergänzten Meldungen (btyp = 2, 4, 5, 6) weist das Währungskennzeichen auch für Meldungen nach 1998 teilweise „DM“ aus; da die Entgeltangaben in ergänzten Meldungen aber ohnehin auf den Wert 0 gesetzt wurden, spielt dies für Auswertungen keine Rolle.

<sup>35</sup> Quelle: BLH-Handbuch

anonymisierte Version und die Ergebnisse werden nach einer Datenschutzprüfung zurückgeschickt.

Ausführliche und aktuelle Informationen über die Nutzungsvoraussetzungen und Beantragungsschritte für die einzelnen Zugangswege finden sich auf der FDZ-Homepage.

## **7.2 Arbeitshilfen**

Arbeitshilfen, die den Nutzerinnen und Nutzern das Arbeiten mit den Daten erleichtern können, sind auf der FDZ-Homepage zu finden. Neben diesen findet sich in der Literaturdatenbank des FDZ eine Vielzahl an Forschungsarbeiten mit den Daten des FDZ sowie Methodenliteratur zum Umgang mit den Daten.

---



## 8. Literatur

- AOK** (Hrsg.) 1998: Sozialversicherung 2: Meldungen. Aktuelle Informationen zum 1. Januar 1999, 14. Aufl., Bonn 1998, S. 49.
- BA** (Hrsg.) 2005: Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Meldungen zur Sozialversicherung. Ausgabe Januar 2005.
- Bender, Stefan** 1997: Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-1990: Analysemöglichkeiten der anonymisierten Stichprobe. In: Hujer, R. / Rendtel, U. / Wagner, G.: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Panel-Studien – Datenstrukturen und Analyseverfahren. Sonderhefte zum Allgemeinen Statistischen Archiv 30: S. 103-126.
- Bender, Stefan; Haas, Anette; Klose, Christoph** 1999: Mobilität allein kann Arbeitsmarktprobleme nicht lösen. Die Entwicklung der beruflichen und betrieblichen Mobilität von 1985 bis 1995. IAB-Kurzbericht, Nr.2/1999.
- Bender, Stefan; Hilzendegen, Jürgen; Rohwer, Götz; Rudolph, Helmut** 1996: Die IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-1990. Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 197.
- Cramer, Ulrich** 1988: Wie hoch war der Beschäftigtenanstieg seit 1983 – Ein Diskussionsbeitrag aus der Sicht der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 4: S. 468-482.
- Cramer, Ulrich** 1985: Probleme der Genauigkeit der Beschäftigtenstatistik. In: Allgemeines Statistisches Archiv 69: S. 56-68.
- Drews, Nils** 2006: Qualitätsverbesserung der Bildungsvariable in der IAB-Beschäftigtenstichprobe 1975-2001. FDZ Methodenreport 05/2006, Nürnberg.  
Download: [http://doku.iab.de/fdz/reporte/2006/MR\\_05-06.pdf](http://doku.iab.de/fdz/reporte/2006/MR_05-06.pdf)
- Fitzenberger, Bernd; Osikominu, Aderonke; Völter, Robert** 2005: Imputation Rules to Improve the Education Variable in the IAB Employment Subsample. ZEW-Discussion Paper No. 05-10. Download: <http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp0510.pdf>
- Hamann, Silke** 2004: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001: IABS-R01 (graues Papier).  
Download: <http://doku.iab.de/fdz/iabs/dokuR01.pdf>
- Hamann, Silke; Krug, Gerhard; Köhler, Markus; Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Hackett, Anne** 2004: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001: IABS-R01, ZA-Information 55, S. 37 f.  
Download: [http://www.za.uni-köln.de/publications/pdf/za\\_info/ZA-Info-55.pdf](http://www.za.uni-köln.de/publications/pdf/za_info/ZA-Info-55.pdf)
- Meinken, Holger; Koch, Iris** 2004: BA-Beschäftigtenpanel 1998-2002. Codebuch, Nürnberg.
- VDR** (Hrsg.) 2005: Rechengrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgabe 2005/1. Hj.
-

## 9. Anhang

### Anhang 1: Meldearten und Abgabegründe für Beschäftigungsmeldungen nach DEÜV

Gliederung:

- A. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer
  - A.1 Anmeldungen
  - A.2 Abmeldungen
  - A.3 Unterbrechungsmeldungen
  - A.4 Jahresmeldungen
  - A.5 Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis
  - A.6 Meldungen von Sonderzuwendungen
  - A.7 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit
  
- B. Besondere Personengruppen
  - B.1 Bezieher von Vorruhestandsgeld
  - B.2 Unständig und kurzfristig Beschäftigte
  - B.3 Leiharbeiter
  - B.4 Auszubildende und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt
  
- C. Geringfügig Beschäftigte
  - C.1 Meldepflichtiger Personenkreis
  - C.2 Meldearten
    - C.2.1 Beginn einer geringfügigen Beschäftigung
    - C.2.2 Ende einer geringfügigen Beschäftigung
    - C.2.3 Sechs-Tage-Beschäftigung (Listenmeldung)
    - C.2.4 Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung
    - C.2.5 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens oder der Anschrift

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurden die Regeln, nach denen Arbeitgeber den Sozialversicherungsträgern Meldungen über ihre Beschäftigten erstatten müssen, grundlegend reformiert; so wurden die beiden bis dahin maßgebenden Rechtsvorschriften – die Datenerfassungsverordnung (DEVO) und die Datenübermittlungsverordnung (DÜVO) – durch die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) abgelöst. Zu den einschneidendsten Veränderungen, die diese Umstellung mit sich brachte, gehört, dass die BA seither neben den sozialversicherungspflichtigen auch die geringfügig Beschäftigten erfasst (diese Beschäftigtengruppe war zwar

---

bereits seit 1990 in das Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen, doch erst seit 1999 sind diese Meldedaten auch für die BA von Relevanz).

Sowohl nach dem alten als auch nach dem seit 01.01.1999 geltenden neuen Melderecht müssen Arbeitgeber Meldungen an die Einzugstellen der Krankenkassen erstatten, wenn

- „ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beginnt oder endet, geändert oder unterbrochen wird oder über das Jahresende hinaus andauert,
- eine geringfügige und damit versicherungsfreie Beschäftigung beginnt oder endet oder sich die Art der geringfügigen Beschäftigung ändert,
- sich der Name oder die Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ändert,
- eine bereits abgegebene Meldung zu stornieren ist (...),
- der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Beginn der Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis nicht vorlegt (Kontrollmeldung).

Darüber hinaus sind

- Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftszweigen,
- Meldungen bei Beginn und Ende einer Berufsausbildung,
- Meldungen bei Beginn oder Ende einer Altersteilzeitarbeit

zu erstatten, es sei denn, dass diese durch die reguläre An- bzw. Abmeldung entbehrlich werden<sup>36</sup>.

Im Folgenden werden die Meldearten nach dem *neuen* Melderecht zunächst für die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, anschließend für einige besondere Personengruppen und zuletzt für die geringfügig Beschäftigten näher erläutert.

## **A. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer**

### **A.1 Anmeldungen**

„Nimmt ein Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung auf, so hat ihn der Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen (...) bei der zuständigen Krankenkasse (...) anzumelden. Zu melden ist jeder Arbeitnehmer, der mindestens in einem Zweig der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist. Zu den Arbeitnehmern gehören auch die zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten. (...)

---

<sup>36</sup> AOK (1998): S. 5.

Wird ein Beschäftigungsverhältnis, das zunächst versicherungsfrei war, in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, so ist eine Anmeldung zu erstatten. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Zeit- bzw. Entgeltgrenzen für geringfügige Beschäftigungen überschritten werden. In solchen Fällen ist unter „Beschäftigungszeit von“ der Beginn der Versicherungspflicht anzugeben<sup>37</sup>.

Unterbricht ein Arbeitnehmer seine Arbeit durch unbezahlten Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf für mehr als einen Monat, endet das Versicherungsverhältnis in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. In diesen Fällen muss der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis zunächst abmelden und im Falle der Rückkehr des Arbeitnehmers erneut anmelden.

Eine Abmeldung und ggf. erneute Anmeldung ist auch erforderlich, wenn ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer über das Ende der Entgeltfortzahlung hinaus mehr als einen Monat lang arbeitsunfähig ist, da dann das Versicherungsverhältnis in der Renten- und Arbeitslosenversicherung endet.

In Anmeldungen ist nur das Beginndatum gefüllt, das Enddatum bleibt leer. Da Anmeldungen keine Entgeltangaben beinhalten, fehlen sie in der BeH und damit auch in der IABS. Die Angaben sind jedoch in den Abmeldungen, die in die IABS einfließen, mitenthalten.

## A.2 Abmeldungen

### a) Allgemeines

Bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer innerhalb von sechs Wochen bei der zuständigen Krankenkasse (...) abzumelden. (...)

Eine Abmeldung ist ferner zu erstatten, wenn zwar das Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt, aber die Versicherungspflicht wegfällt (z.B. Unterschreiten der Zeit- und Entgeltgrenzen für geringfügige Beschäftigungen oder Übernahme eines Angestellten in ein Beamtenverhältnis).

Fällt die Versicherungspflicht nur in einem Versicherungszweig weg, so handelt es sich um eine Änderung im Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis (z.B. Wegfall der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung bei Vollendung des 65. Lebensjahres). In diesen Fällen ist sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Tatbestandes) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Tatbestandes) zu erstatten<sup>38</sup>.

---

<sup>37</sup> AOK (1998): S. 14 f.

<sup>38</sup> AOK (1998): S. 16.

An- und Abmeldung können innerhalb der für die Anmeldung geltenden Frist auch zusammen erstattet werden (Abgabegrund „40“).

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Abmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Enddatum den Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

#### „b) Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Erziehungsurlaub

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld oder durch Erziehungsurlaub [oder Wehr- bzw. Zivildienst] unterbrochen, ist keine Abmeldung, sondern gegebenenfalls eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten (...). Eine Abmeldung ist jedoch dann zu erstatten, wenn das Beschäftigungsverhältnis während einer solchen Unterbrechung aufgelöst wird. (...)

#### c) Unbezahlter Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf

Bei einer Arbeitsunterbrechung wegen unbezahlten Urlaubs oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit oder Arbeitskampfes von länger als einem Monat ist zum Ablauf des Monats der Arbeitsunterbrechung eine Abmeldung zu erstatten (...). Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Monats aufgelöst, so endet die Versicherungspflicht mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; zu diesem Zeitpunkt ist eine Abmeldung zu erstatten (Grund der Abgabe: 30)<sup>39</sup>.

### A.3 Unterbrechungsmeldungen

„Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens für einen Kalendermonat ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen und Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Versorgungskrankengeld bezogen oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen, ist für die Zeit bis zum Beginn der Unterbrechung vom Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten; diese Unterbrechungsmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung abgegeben werden. Entsprechendes gilt bei Unterbrechungen wegen Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes. (...)

Eine Unterbrechungsmeldung ist auch dann zu erstatten, wenn die Unterbrechungszeit von einem Kalendermonat nur durch ein Aneinanderreihen mehrerer Unterbrechungstatbestände (gegebenenfalls unterschiedlicher Art) zustande kommt.

---

<sup>39</sup> AOK (1998): S. 16 f. Hier und im Folgenden kennzeichnen eckige Klammern jeweils Einfügungen der Verf.

Die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer meldepflichtigen Unterbrechung macht keine neue Anmeldung erforderlich. Die nach der Unterbrechung anfallende Beschäftigungszeit wird mit der nächsten fälligen Abmeldung bzw. Jahresmeldung gemeldet. Wird durch die Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt die Versicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses berührt (z.B. bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat), ist keine Unterbrechungsmeldung, sondern eine Abmeldung (Grund der Abgabe: 34) zu erstatten (...). Wird während einer meldepflichtigen Unterbrechung der Beschäftigung das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst, so ist neben der Unterbrechungsmeldung eine Abmeldung zu erstatten<sup>40</sup>.

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Unterbrechungsmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Endedatum den Tag vor Beginn der Unterbrechung; Unterbrechungsmeldungen umfassen somit die Beschäftigungsdauer bis zur Unterbrechung.

#### A.4 Jahresmeldungen

„Für alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus andauert, sind vom Arbeitgeber zum 31.12. Jahresmeldungen auszustellen und der zuständigen Krankenkasse bis spätestens 15.04. des folgenden Jahres einzureichen. Ausgenommen sind davon lediglich die Arbeitnehmer, für die

- wegen Unterbrechung der Beschäftigung eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten ist und der 31.12. in die Unterbrechungszeit fällt,
- wegen Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis per 31.12. ohnehin eine Abmeldung zu erstatten ist<sup>41</sup>.

Meldezeitraum: Das Beginndatum einer Jahresmeldung zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Endedatum ist jeweils der 31.12. des betreffenden Jahres.

#### A.5 Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis

„1. Änderung der Beitragsgruppe oder der Krankenkassenzuständigkeit

Außer Beginn, Ende und Unterbrechung der Beschäftigung sind vom Arbeitgeber auch solche Änderungen in der Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu melden, die eine Änderung der bisherigen Beitragsgruppe

---

<sup>40</sup> AOK (1998): S. 18 f.

<sup>41</sup> AOK (1998): S. 19 f.

[siehe unten] oder eine Änderung der Krankenkassenzuständigkeit zur Folge haben. Hierzu gehören zum Beispiel:

- Ende der Krankenversicherungspflicht eines Arbeitnehmers bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- Wechsel von der Rentenversicherung der Arbeiter zur Rentenversicherung der Angestellten oder umgekehrt,
- Aufnahme oder Beendigung einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit,
- Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Beginn oder Wegfall einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Begründung oder Wegfall eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung für mindestens sechs Wochen,
- Änderung des Personengruppenschlüssels [siehe Merkmal „Personengruppe“],
- Wechsel von einem Beschäftigungsort in den alten Bundesländern zu einem Beschäftigungsort in den neuen Bundesländern oder umgekehrt (Wechsel des Rechtskreises),
- Wechsel der Krankenkasse<sup>42</sup>.

Hier die wichtigsten Beitragsgruppen<sup>43</sup>:

a) Beiträge zur Krankenversicherung

- allgemeiner Beitrag (mit Entgeltfortzahlung)
- erhöhter Beitrag (ohne Entgeltfortzahlung)
- ermäßigter Beitrag (ohne Krankengeld)
- Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

b) Beiträge zur Rentenversicherung

- voller Beitrag
- halber Beitrag
- Pauschalbeitrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

<sup>42</sup> AOK (1998): S. 21. Hier und im Folgenden kennzeichnen eckige Klammern jeweils Einfügungen der Verf.

<sup>43</sup> Quelle: Online-Sozialversicherungslexikon der BKK Rheinland;  
URL: <http://www.ip-iscwest.de/kunden/1517/5/index.php?stw=16&sx=&chr=B> (Stand: 3. März 2005).

## c) Beiträge zur Arbeitsförderung

- voller Beitrag
- halber Beitrag

## d) Beiträge zur Pflegeversicherung

- voller Beitrag

## e) Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

- für Krankheitsaufwendungen
- für Mutterschaftsaufwendungen

Bei einer Änderung der Beitragsgruppe oder der Krankenkassenzuständigkeit ist jeweils sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Tatbestandes) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Tatbestandes) erforderlich. Das Beginndatum der *Abmeldung* zeigt den Beginn des bislang noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums an, das Enddatum den Tag, an dem der bisherige Rechtszustand endet; in der betreffenden Meldung wird das bis zur Änderung erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt gemeldet. Beginndatum der *Anmeldung* ist der Tag, an dem der neue Rechtszustand beginnt (Enddatum bleibt leer, keine Entgeltangabe).

## „2. Beginn und Ende einer Berufsausbildung

Bei Beginn und Ende einer Berufsausbildung müssen auch dann Meldungen erstattet werden, wenn dem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unmittelbar vorhergeht oder sich anschließt. Der Wechsel vom Beschäftigungsverhältnis zum Berufsausbildungsverhältnis bzw. vom Berufsausbildungsverhältnis zum Beschäftigungsverhältnis wird dabei jeweils durch eine Ab- und eine Anmeldung angezeigt. (...)

## 3. Beginn und Ende einer Altersteilzeitarbeit

Das Meldeverfahren für versicherungspflichtig Beschäftigte gilt grundsätzlich auch bei Altersteilzeitarbeit. Als Besonderheit ist jedoch zu beachten, dass beim Übergang in die Altersteilzeitarbeit das Ende der bisherigen Vollzeitarbeit (...) mit dem Grund der Abgabe „33“ und dem bis zum Tage vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zu melden ist. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit wird sodann (...) mit dem Grund der Abgabe „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] gemeldet. (...). Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist in diesen Meldungen nicht nur das Arbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit, sondern der Betrag zu bescheinigen, von dem insgesamt

---



Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, also einschließlich des fiktiven Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit (mindestens somit 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts).

#### 4. Währungsumstellung

Bei einer Umstellung der Entgeltabrechnung von DM in Euro im Laufe eines Kalenderjahres ist eine Abmeldung (...) mit dem Grund der Abgabe „36“ und dem bis zum Tag vor der Umstellung erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (in DM) zu erstatten (...). Der Zeitpunkt der Währungsumstellung wird (...) mit dem Grund der Abgabe „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] gemeldet. Eine Umstellung zum Jahreswechsel erfordert dagegen keine gesonderten Meldungen<sup>44</sup>.

### A.6 Meldungen von Sonderzuwendungen

#### „1. Nächste Meldung

(...) Die Sonderzuwendungen sind - soweit sie der Beitragspflicht unterliegen - zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt in einer Summe mit der nächsten abzugebenden Meldung zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Abmeldung bzw. Unterbrechungsmeldung oder um eine Jahresmeldung handelt. Voraussetzung ist nur, dass die nächste Meldung laufendes Arbeitsentgelt und außerdem denselben Beitragsgruppenschlüssel enthält, der auch für die Berechnung der Beiträge aus der Sonderzuwendung zugrunde gelegt worden ist; andernfalls ist die Sonderzuwendung gesondert zu melden. (...)

#### 2. Sondermeldung

Sofern Sonderzuwendungen nicht in die nächste Meldung aufgenommen werden können, (...) sind die Sonderzuwendungen gesondert zu melden (...). Für die Sondermeldung ist (...) als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „54“ einzutragen. Als Beschäftigungszeit ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der Zuordnung der Sonderzuwendung (...) und als Bruttoarbeitsentgelt der beitragspflichtige Betrag der Sonderzuwendung einzutragen. (...)

#### 3. Korrektur der letzten Meldung

Anstelle einer Sondermeldung kann der Arbeitgeber auch die zuletzt erstattete Entgeltmeldung stornieren und unter Einbeziehung des beitragspflichtigen Betrags der Sonderzuwendung neu melden. Zu beachten ist, dass diese Meldung Angaben zum laufenden Arbeitsentgelt und den-

---

<sup>44</sup> AOK (1998): S. 22-24.

selben Beitragsgruppenschlüssel enthält, der auch für die Berechnung der Beiträge aus der Sonderzuwendung maßgebend war<sup>45</sup>.

### **A.7 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit**

Eine Änderung des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers ist vom Arbeitgeber unverzüglich in einer Änderungsmeldung anzuzeigen. Hingegen ist die Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers kein gesonderter meldepflichtiger Tatbestand und muss daher erst mit der nächsten zu erstattenden Meldung übermittelt werden.

## **B Besondere Personengruppen**

### **B.1 Bezieher von Vorruhestandsgeld**

„Bezieher von Vorruhestandsgeld unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, wenn sie bis zum Beginn des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren. In der Kranken- und Pflegeversicherung tritt Versicherungspflicht allerdings nur dann ein, wenn das Vorruhestandsgeld mindestens 65 v.H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts beträgt. Rentenversicherungspflicht besteht dagegen auch bei einem geringeren Vorruhestandsgeld. In der Arbeitslosenversicherung begründet der Bezug von Vorruhestandsgeld keine Versicherungspflicht.

Versicherungs- und melderechtlich werden die Bezieher von Vorruhestandsgeld den entgeltlich beschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt. Mithin gelten für sie uneingeschränkt auch die Meldevorschriften für Arbeitnehmer.

Beim Übergang von einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Vorruhestandsgeld ist das Ende der Beschäftigung (...) zu melden, wobei als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „33“ und als Beschäftigungszeit bei „bis“ der letzte Tag des Beschäftigungsverhältnisses anzugeben sind. Der Beginn des Bezugs von Vorruhestandsgeld wird ebenfalls (...) gemeldet. (...) Als „Grund der Abgabe“ ist bei der Anmeldung die Schlüsselzahl „13“ [Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis] anzugeben. In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der erste Tag des Bezugs von Vorruhestandsgeld einzutragen.

Sofern die Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von Vorruhestandsgeld über den Jahreswechsel hinaus andauert, ist eine Jahresmeldung zu erstatten<sup>46</sup>.

---

<sup>45</sup> AOK (1998): S. 24 f.

## B.2 Unständig und kurzfristig Beschäftigte

„Personen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt ist (unständig Beschäftigte), haben ihrer Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung unständiger Beschäftigung zu melden. Damit sind nicht Beginn und Ende jeder einzelnen unständigen Beschäftigung gemeint, sondern der Beginn und das Ende der berufsmäßigen Ausübung unständiger Beschäftigung schlechthin.

Daneben sind vom Arbeitgeber für unständig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. Die Krankenkasse kann jedoch zulassen, dass für diesen Personenkreis besondere Meldungen, z.B. in Listenform, erstellt werden<sup>47</sup>.

## B.3 Leiharbeitnehmer

„Meldepflichtig sind sowohl der Verleiher als auch der Entleiher. Der Verleiher bleibt, auch in der Zeit der Überlassung eines Leiharbeitnehmers an den Entleiher, Arbeitgeber der verliehenen Arbeitnehmer. Somit obliegen ihm die gleichen Meldepflichten wie den übrigen Arbeitgebern.

Daneben hat der Entleiher Beginn und Ende der Überlassung des Leiharbeitnehmers innerhalb von zwei Wochen auf einem Vordruck „Kontrollmeldung durch Entleiher“ zu melden. Diese Meldung ist bei der Krankenkasse zu erstatten, bei der der Verleiher den Leiharbeitnehmer gemeldet hat<sup>48</sup>.

## B.4 Auszubildende und Praktikanten ohne Arbeitsentgelt

„Die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildenden) unterliegen grundsätzlich als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das gleiche gilt für Praktikanten, die während des Praktikums nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule eingeschrieben sind bzw. ihr Praktikum vor oder nach dem (Fach-)Hochschulbesuch absolvieren. Erhalten die Auszubildenden oder Praktikanten allerdings kein Arbeitsentgelt, dann sind sie als Arbeitnehmer nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig, so dass auch nur zu diesen beiden Versicherungszweigen Meldungen nach der DEÜV zu erstatten sind.

---

<sup>46</sup> AOK (1998): S. 27.

<sup>47</sup> AOK (1998): S. 27 f.

<sup>48</sup> AOK (1998): S. 28.

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht für die ohne Arbeitsentgelt beschäftigten Auszubildenden und Praktikanten Versicherungspflicht nach besonderen Vorschriften, es sei denn, dass sie

- familienversichert oder
- auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden

sind. Im Fall dieser besonderen Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung haben die Ausbildungsstätten (Arbeitgeber) der zuständigen Krankenkasse (...) den Beginn und das Ende des Ausbildungsverhältnisses bzw. der berufspraktischen Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen gesondert und ungeachtet der Meldungen nach der DEÜV zu melden. Für diese Meldungen stellen die Krankenkassen besondere Vordrucke zur Verfügung<sup>49</sup>.

## C. Geringfügig Beschäftigte

### C.1 Meldepflichtiger Personenkreis

„Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse [seit 1.1.1999] auch die geringfügig beschäftigten und damit versicherungsfreien Arbeitnehmer zu melden (...). Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- entweder die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt (=geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße bzw. ein Sechstel des Gesamteinkommens übersteigt (=kurzfristige Beschäftigung).

Durch die Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in das Meldeverfahren soll die Einhaltung der vorgenannten Entgelt- und Zeitgrenzen kontrolliert werden, denn für die Beurteilung der Frage, ob die Grenzen überschritten werden, sind mehrere geringfügig entlohnte oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen. (...)

Meldungen sind nicht zu erstatten für geringfügig beschäftigte

---

<sup>49</sup> AOK (1998): S. 28.

- Arbeitnehmer in privaten Haushalten; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer sowohl im Haushalt als auch im Betrieb des Arbeitgebers arbeitet,
- Schüler bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; vom Tage nach der Vollendung des 16. Lebensjahres an müssen geringfügige Beschäftigungen von Schülern gemeldet werden,
- mitarbeitende Familienangehörige von landwirtschaftlichen Unternehmern (...)
- entsandte Arbeitnehmer, die im Rahmen eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses hierhin entsandt werden.

Ferner entfällt die Meldepflicht für geringfügig beschäftigte

- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben, vorausgesetzt, dass die Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart oder vertraglich auf längstens sechs Tage begrenzt ist,
- Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vorausgesetzt, dass die Beschäftigung innerhalb von drei zusammenhängenden Monaten nach ihrer Eigenart oder vertraglich auf längstens 18 Tage begrenzt ist<sup>50</sup>.

## C.2 Meldearten

„Als meldepflichtige Tatbestände kommen in Betracht

- der Beginn einer geringfügigen Beschäftigung (...),
- Nichtvorlage des Sozialversicherungsausweises,
- das Ende einer geringfügigen Beschäftigung,
- die Änderung des Familien- oder Vornamens,
- die Änderung der Art der geringfügigen Beschäftigung und
- die Stornierung von An- oder Abmeldungen.

Weitere Meldearten, wie etwa Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung oder Meldung von Sonderzuwendungen, sind für geringfügig Beschäftigte nicht vorgesehen<sup>51</sup>.

### C.2.1 Beginn einer geringfügigen Beschäftigung

„Der Arbeitgeber hat den Beginn einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Krankenkasse (...) zu melden (Anmeldung). Eine Meldung über den Beginn

---

<sup>50</sup> AOK (1998): S. 29 f.

einer geringfügigen Beschäftigung ist auch dann zu erstatten, wenn eine bisher versicherungspflichtige Beschäftigung in eine geringfügige Beschäftigung umgewandelt wird [Abgabegrund „10“: Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung; Personengruppe: „109“ für geringfügig entlohnte Beschäftigte oder „110“ für kurzfristig Beschäftigte, siehe Merkmal „Personengruppe“]<sup>52</sup>.

### **C.2.2 Ende einer geringfügigen Beschäftigung**

„Der Arbeitgeber hat das Ende einer geringfügigen Beschäftigung innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Krankenkasse (...) zu melden (Abmeldung). Eine Meldung über das Ende einer geringfügigen Beschäftigung ist auch dann zu erstatten, wenn eine bisher geringfügige Beschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung umgewandelt wird [Abgabegrund „30“; Personengruppe: „109“ für geringfügig entlohnte Beschäftigte oder „110“ für kurzfristig Beschäftigte, siehe Merkmal „Personengruppe“]. (...)“

Steht bei Beginn einer geringfügigen Beschäftigung deren Ende bereits fest (...), dann können innerhalb der für die Anmeldung geltenden Frist (...) die An- und die Abmeldung (...) [gleichzeitig] abgegeben werden [Abgabegrund „40“]<sup>53</sup>.

### **C.2.3 Sechs-Tage-Beschäftigung (Listenmeldung)**

„Die Krankenkasse kann dem Arbeitgeber gestatten, geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, monatlich in Form einer Liste zu melden“<sup>54</sup>.

### **C.2.4 Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung**

„Der Arbeitgeber hat auch dann eine Meldung zu erstatten, wenn die Art der geringfügigen Beschäftigung wechselt, d.h. wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in eine kurzfristige Beschäftigung oder eine kurzfristige Beschäftigung in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung umgewandelt wird. Dieser Wechsel ist durch eine Abmeldung mit dem Grund der Abgabe „30“ und dem für den gemeldeten Beschäftigungszeitraum maßgeblichen Personengruppenschlüssel (109 bzw. 110) sowie eine Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „10“ und dem neuen Personengruppenschlüssel (110 bzw. 109) anzuzeigen“<sup>55</sup>.

---

<sup>51</sup> AOK (1998): S. 30.

<sup>52</sup> AOK (1998): S. 30.

<sup>53</sup> AOK (1998): S. 31 f.

<sup>54</sup> AOK (1998): S. 32.

<sup>55</sup> AOK (1998): S. 32.

### **C.2.5 Änderungsmeldungen: Änderung des Namens oder der Anschrift**

Eine Änderung des Namens ist vom Arbeitgeber unverzüglich in einer Änderungsmeldung anzuzeigen. Hingegen ist die Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers kein gesonderter meldepflichtiger Tatbestand und muss daher erst mit der nächsten zu erstattenden Meldung übermittelt werden. Die Staatsangehörigkeit wird für geringfügig Beschäftigte im Unterschied zu versicherungspflichtig Beschäftigten nicht erhoben, sodass die Änderung der Staatsangehörigkeit für diese Beschäftigtengruppe ebenfalls nicht gemeldet werden muss.

---

**Anhang 2: Umschlüsselung der Abgabegründe nach DEVO/DÜVO in die nach DEÜV**

Code altes Recht (DEVO/DÜVO)	Code neues Recht (DEÜV)	Bezeichnung (neues Recht)	Vermerk
	<b>Anmeldungen</b>		
	10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung	
	11	Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	12	Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
1	13	Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	
	<b>Abmeldungen</b>		
2	30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung	
	31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel	
	32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel	
4	33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis	
	34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung nach einer Unterbrechung von > 1 Monat	
	35	Abmeldung wegen Arbeitskampf von > 1 Monat	
	36	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems/Währungsumstellung während eines Kalenderjahres	
	40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung	
9	49	Abmeldung wegen Tod	
3	50	Jahresmeldung (Endedatum der Meldung = 31.12.)	
3	51	Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (Endedatum < 31.12.)	
	52	Unterbrechungsmeldung wegen Erziehungsurlaub	
	53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht	
5	54	Meldung eines einmalig gezahlten Arbeitsentgelts	
	55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)	
	56	Meldung des Unterschiedsbeitrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit	
	59	Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte	
	<b>Änderungsmeldungen (gilt nur für Datenübermittlung)</b>		
	60	Änderung des Namens	
	61	Änderung der Anschrift	
	62	Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten	
	63	Änderung der Staatsangehörigkeit	
	<b>Meldungen in Insolvenzfällen</b>		
	70	Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer	
7	71	Meldung des Vortages der Insolvenz/Freistellung	
8	72	Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung	
	89	Rückmeldung geringfügig Beschäftigter (RV an KV)	
	90	Anforderung eines Sozialversicherungsausweises	

Quelle: Silke Hamann: Die IAB-Regionalstichprobe 1975-2001 (originale Version), unveröffentlichtes Manuskript, Dezember 2004, S. 8 f.



**Anhang 3: Grund für Abgabe der Beschäftigungsmeldung / Ende des Leistungsbezugs**

a) Grund für die Abgabe der Beschäftigungsmeldung		Gültig von	Gültig bis
Werte	Wertelabels		
0	Im Rahmen des Ergänzungsverfahrens im IAB künstlich erzeugte Meldung. Diese künstlichen Sätze sollen Lücken in den Beschäftigungsverläufen schließen, die aufgrund fehlender Beschäftigungsmeldungen der Arbeitgeber entstanden sind. Die verschiedenen Arten künstlich generierter Spells können anhand der Ausprägungen des Merkmals „btyp“ identifiziert und von Analysen ausgeschlossen werden.		
30	Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung		
31	Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel		
32	Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel		
33	Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis		
34	Abmeldung wegen Ende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach einer Unterbrechung von länger als einem Monat		
36	Abmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (freiwillige Meldung des Arbeitgebers)/Währungsumstellung während eines Kalenderjahres		
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung		
49	Abmeldung wegen Tod		
50	Jahresmeldung (jeweils für alle am 31.12. des betreffenden Jahres bestehenden Beschäftigungsverhältnisse abzugeben)		
51	Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen		
52	Unterbrechungsmeldung wegen Erziehungsurlaub		
53	Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht		
54	Meldung eines einmalig gezahlten		

	Arbeitsentgelts (Sondermeldung)		
55	Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendeten Wertguthaben (Störfall)		
56	Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit		
59	Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte		
<b>b) Grund für das Ende des Leistungsbezugs</b>		<b>Gültig von</b>	<b>Gültig bis</b>
110	Eingliederungsgeld Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt am Wohnort	1990	1995
111	Arbeitsaufnahme	1975	
113	Ausreise Im Gegensatz zu anderen Leistungsarten werden Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort gezahlt. Wer sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält, erhält diese Leistungen nur, während er dort eine neue Beschäftigung sucht, wobei er seinen Leistungsanspruch nur unter bestimmten Bedingungen und maximal bis zu drei Monaten behält	1975	
114	Mutterschaftsgeld (vgl. § 13 Mutterschutzgesetz)	1975	
115	sonstige Gründe	1975	
116	Ende des Bewilligungsabschnitts (für Arbeitslosenhilfe)	1975	
117	Sperrzeit 4 Wochen, kurze Sperrzeit	1975	
118	Abbruch der Maßnahme	1975	
120	Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft	1975	
124	Einstellung des Leistungsbezugs (Hierbei handelt es sich um die sofortige Einstellung ohne weitere Angaben, ähnlich 115)	1975	
126	Wehr-/Zivildienst	1976	2003
127	Ortsabwesenheit	1975	
128	Unterhaltsgeld (vgl. § 153 SGB III); Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt entspricht dem Arbeitsamt am Wohnort, vgl. 140	1979	
129	65. Lebensjahr Ab Vollendung des 65. Lebensjahres besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld, -hilfe oder Unterhaltsgeld, da Rentenversicherte ab diesem Alter die	1976	

	gesetzliche Regelaltersrente beziehen können, sofern sie mindestens fünf Jahre Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung zurückgelegt haben.		
130	Berufsausbildungsbeihilfe (vgl. § 59 SGB III)	1977	
131	Krankengeld (vgl. § 44 SGB V)	1978	
132	<p>Ruhen wegen Versäumnis (Versäumnis, sich arbeitslos zu melden bzw. diese Meldung zu erneuern oder Versäumnis, zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen; vgl. § 145 (1) SGB III)</p> <p>Anmerkung: Wird eine Säumniszeit verhängt führt dies nicht zur unmittelbaren Einstellung des Leistungsbezugs, sondern eine eventuelle Überzahlung wird nach einer Anhörung im späteren Verlauf ausgeglichen. Dies führt dazu, dass in der Datengrundlage der IABS parallele Meldungen über Säumniszeit und ALG-Bezug einer Person enthalten sind. Da bei parallelen Leistungsbezugsmeldungen eine der Meldungen bei der Erstellung der IABS gelöscht wird (paralleler Leistungsbezug ist in den meisten Fällen rechtlich unzulässig) sind nur etwa 70% der tatsächlichen Säumniszeiten in der IABS enthalten.</p>	1975	2004
133	Säumniszeit; vgl. § 145 (2) SGB III	1979	
134	<p>Eingliederungsgeld</p> <p>Das zuständige Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort.</p>	1990	1998
135	Übergangsgeld; dient der Sicherung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme (vgl. § 160 SGB III).	1975	
136	Fortfall der Bund-Arbeitslosenhilfe	1980	1982
137	<p>Eingliederungsgeld bei Sprachkurs. Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort.</p> <p>Anmerkung: Gültig bis 1993.</p>	1990	1998
138	Umzug	1975	
139	Altersruhegeld	1983	

140	Unterhaltsgeld; Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort, vgl. 128.	1975	
141	Kur	1975	
142	<p>Ausreise (E303) Siehe 113.</p> <p>Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden sind und in einen anderen Mitgliedsstaat reisen wollen, um dort Arbeit zu suchen, können das deutsche Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe bis längstens drei Monate vom Versicherungsträger des Landes der Arbeitssuche beziehen. [...] Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das deutsche Arbeitsamt eine Bescheinigung (E 303) ausstellen. Aus dieser Bescheinigung kann entnommen werden, innerhalb welcher Frist sich der Arbeitslose am Ort der Arbeitssuche als arbeitssuchend melden muss und für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Leistungen beansprucht werden können.</p> <p>Quelle: Presse Info 091/2003 vom 01/10/2003, Presseinformation des Arbeitsamtes Düsseldorf</p>	1975	
143	Sperrzeit 3, 6, oder 12 Wochen	1980	
144	Ablauf der Maßnahme	1977	
145	eigene Abmeldung	1975	
146	Meldung nicht erneuert	1994	
147	Eingliederungsgeld bei Sprachkurs. Das die Maßnahme durchführende Arbeitsamt ist nicht das Arbeitsamt am Wohnort. Gültig bis 1993.	1975	1993
148	Keine Zahlung und keine Abmeldung	1982	
149	Bestand (von ALG4)	1975	1977
150	Ausbildung, Studium	1975	1987
151	Leistungssatz endet	2006	
152	Anspruch auf Krankengeld (nicht für gesetzlich Versicherte)	2000	
153	Ablauf Bewilligungsabschnitt UHG	2003	
154	Wehrdienst	2003	
155	Zivildienst	2003	

---

156	Wehrübung	2003	
157	Erwerbsminderungsrente 15h-30h	2003	
158	Erwerbsminderungsrente < 15h	2003	
159	Schulbesuch	2004	
160	Agenturzusammenlegung	2005	

---

**Anhang 4: Leistungsart**

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1000	Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer gem. § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz	01.01.1987	
1001	Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld für Heimkehrer	01.01.1975	31.12.1977
1002	Arbeitslosengeld gem. § 117 SGB III	01.01.1978	
1003	Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	01.01.1987	
1004	Anschluss-Arbeitslosenhilfe gem. § 191 Abs.1 Nr. 1 SGB III	01.01.1975	
1005	Bund-Arbeitslosenhilfe (auch ALHI im Anschluss an HKALG)	01.01.1975	
1006	Heimkehrer-Arbeitslosengeld (Heimkehrer nach dem 2. Weltkrieg)	01.01.1976	31.12.1987
1007	Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer (RdErl 73/87)	01.01.1988	31.12.1996
1008	Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Entwicklungshelfer gem. § 13 Entwicklungshelfer-Gesetz	01.01.1987	
1009	Arbeitslosenbeihilfe (RdErl. 400/69)	01.01.1976	31.12.1988
1010	Eingliederungsgeld bei Arbeitslosigkeit gem. § 62a AFG (Fassung bis 31.12.1992) für Aussiedler und Übersiedler	01.01.1990	31.12.1997
1012	Altersübergangsgeld gem. § 249e Arbeitsförderungsgesetz bis zum 832. Tag	01.01.1991	
1013	Überbrückungszahlungen nach RdErl. 249/62 (Rentenvorschuss)	01.01.1976	31.12.1978
1014	Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	01.01.1987	
1015	Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 AFG n.F.	01.01.1982	31.12.1986
1016	Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) (Aussiedler und Übersiedler) - Fortbildung - § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. §§ 47, 43 AFG	01.01.1990	31.12.1995

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1018	Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) - Aussiedler und Übersiedler - (§§ 62b und 62c Fassung bis 31.12.1992)	01.01.1998	
1019	Unterhaltsgeld gem. § 62b (1) Buchst. b) AFG (Fassung bis 31.12.1989) Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge	01.01.1980	31.12.1996
1022	Unterhaltsgeld gem. §§41a, 44 (2) u. 46 (1) AFG	01.01.1980	31.12.1981
1023	Unterhaltsgeld – Teilzeitunter- richt – Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 4 u. 5, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	01.01.1986	31.12.1995
1026	Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 AFG n.F.	01.01.1981	31.12.1983
1027	Unterhaltsgeld – Teilzeitunter- richt – Umschulung gem. § 44 (2) Satz 4 u. 5, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	01.01.1986	31.12.1995
1029	Teilunterhaltsgeld gem. § 154 SGB III	01.01.1998	
1030	Unterhaltsgeld nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. b) der Vereinbar- ung (in Höhe des ALG)	01.01.1976	31.12.1977
1032	Unterhaltsgeld – Fortbildung – in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	01.01.1986	31.12.1995
1035	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) u. 46 (1) AFG	01.01.1976	31.12.1984
1036	Eingliederungshilfe für Spät- aussiedler bei Arbeitslosigkeit, Deutsch-Sprachlehrgang, Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gem. § 62a Abs. 1 und 2 Arbeitsförderungsge- setz	01.01.1993	

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1037	Unterhaltsgeld gem. § 62 (1) Buchst. a) AFG (Fassung bis 31.12.1989) Aussiedler und Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe	01.01.1975	31.12.1995
1039	Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe gem. § 434b SGB III i.V.m. §§ 153 Satz 2, 158 Abs.3 SGB III	01.01.1998	
1040	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) u. 46 (2) AFG	01.01.1976	31.12.1984
1041	Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) (Aussiedler und Übersiedler) - Umschulung - § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. §§ 47 AFG	01.01.1990	31.12.1996
1042	Unterhaltsgeld (UHG) für Schwerbehinderte gem. § 56 Abs. 3 und Abs. 1a i.V.m. §§ 44, 46 Abs. 2 AFG i.d. ab 01.01.1997 geltenden Fassung	01.01.1997	31.12.1997
1044	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 2 u. 47 AFG n.F.	01.01.1981	31.12.1983
1045	Eingliederungshilfe bei Deutsch-Sprachlehrgängen für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge gem. §62a Abs. 4 Arbeitsförderungsgesetz	01.01.1993	
1046	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 41a AFG n.F.	01.01.1982	31.12.1983
1047	UG M (Erläuterung nicht mehr möglich)	01.01.1984	31.12.1986
1048	Eingliederungsgeld bei beruflicher Bildung (EggU) - Verbesserung der Vermittlungsaussichten – § 62b (1) (Fassung bis 31.12.1992) i.V.m. § 41a AFG	01.01.1990	31.12.1994
1049	Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 99 i.V.m. §§ 153ff SGB III	01.01.1995	
1050	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2), 46 (2) u. 47 AFG	01.01.1976	31.12.1985
1051	Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Aus- und Übersiedler gem. § 62c (1) AFG (Fassung bis 31.12.1992)	01.01.1990	31.12.1997



Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1052	Unterhaltsgeld (UHG) nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz i.V.m. §§ 153 Satz 1, 154 SGB III	01.01.1998	
1053	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2a) u. 46 (1) AFG	01.01.1976	31.12.1985
1054	Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Teilzeit – Aus- und Übersiedler gem. § 62c (3) AFG (Fassung bis 31.12.1992)	01.01.1990	31.12.1997
1055	Unterhaltsgeld nach § 6 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz i.V.m. § 153 Satz 1 SGB III	01.01.1998	
1056	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2a), 46 (1) u. 47 AFG	01.01.1976	31.12.1984
1057	Eingliederungsgeld bei Deutsch-Sprachlehrgängen (EggS) – Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge	01.01.1990	31.12.1995
1058	Eingliederungshilfe bei Deutsch-Sprachlehrgängen für Spätaussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge gem. §§ 420, 421 SGB III	01.01.1998	
1059	Unterhaltsgeld nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. a) der Vereinbarung (in Höhe des UHG)	01.01.1976	31.12.1977
1061	Unterhaltsgeld gem. § 44 (2) Nr. 1 u. 2 AFG	01.01.1986	31.12.1986
1062	Unterhaltsgeld (UHG) nach dem AFG in der Fassung bis 31.12.1993 – Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	01.01.1987	31.12.1995
1063	Unterhaltsgeld (UHG) – Fortbildung und Umschulung – gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 47, 242q Abs. 2 AFG	01.01.1996	31.12.1997
1065	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 2 u. 41a AFG	01.01.1981	31.12.1983
1066	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 2 u. 47 AFG	01.01.1985	31.12.1986

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1067	Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat)	01.01.1987	31.12.1995
1068	Unterhaltsgeld (UHG) - Darlehn – Fortbildung gem. § 44 (2a) u. §§ 41, 43, 242q Abs. 3 AFG	01.01.1982	31.12.1997
1069	Unterhaltsgeld (UHG) - Darlehn – Umschulung gem. § 44 (2a) u. §§ 47, 242q Abs. 3 AFG	01.01.1982	31.12.1997
1072	Unterhaltsgeld (UHG) - Verbesserung der Vermittlungsaussichten in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992); § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	01.01.1987	31.12.1994
1074	Unterhaltsgeld nach der „Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung“ (RdErl. 64/77) i.V.m. § 44 (2) Nr. 2 AFG	01.01.1982	31.12.1985
1075	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 2 u. 41a AFG	01.01.1986	31.12.1986
1076	Unterhaltsgeld (UHG) – Verbesserung der Vermittlungsaussichten gem. § 44 (2) Satz 1 und § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992)	01.01.1987	31.12.1994
1077	Teil-Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 99 i.V.m. §§ 154ff SGB III	01.01.1998	
1078	Unterhaltsgeld Teilzeitunterricht FuF gem. § 44 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 44 Abs. 2b i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47 AFG	01.01.1982	31.12.1996
1080	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2), 46 (1) und 47 AFG	01.01.1976	31.12.1985
1083	Unterhaltsgeld gem. §§ 44 (2) Nr. 1 u. 47 AFG n.F.	01.01.1982	31.12.1986

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1084	Unterhaltsgeld (UHG) – Verbesserung der Vermittlungsaussichten in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 41a AFG (Fassung bis 31.12.1992); § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	01.01.1987	31.12.1994
1086	Unterhaltsgeld nach der Verordnung über die Förderung der Teilnahme an Deutsch-Lehrgängen (Neufassung)	01.01.1981	31.12.1983
1087	Unterhaltsgeld (UHG) – Fortbildung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1.1.1994 bewilligt worden sind)	01.01.1985	31.12.1997
1089	Unterhaltsgeld (UHG) – Umschulung – in Höhe des ALG gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; § 111 (1) Nr. 1 u. 2 AFG	01.01.1986	31.12.1995
1091	Unterhaltsgeld (UHG) – Umschulung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; § 136 (1) Nr. 1 u. 2 AFG (wenn der Teilnehmer vor dem 1.1.1994 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem 1.1.1994 bewilligt worden sind)	01.01.1986	31.12.1995
1096	Rentenversicherung für Bezieher von Anschlussunterhaltsgeld in Höhe der ALHI gem. §§ 156, 157 Abs. 2, 158 Abs. 4 SGB III	01.01.1998	
1097	Altersübergangsgeld für ehemalige Bezieher von Vorruhestandsgeld gem. § 249f Arbeitsförderungsgesetz bis zum 832. Tag	01.01.1991	31.12.1996
1099	Altersübergangsgeld für ehemalige Selbständige gem. § 249c Abs. 8a Arbeitsförderungsgesetz	01.01.1991	31.12.1998
1104	Altersübergangsgeld gem. § 249e Arbeitsförderungsgesetz ab dem 833. Tag	01.01.1993	31.12.1997

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1105	Beiträge zur Rentenversicherung gem. § 207 SGB III für Bezieher von Anschluss-Arbeitslosenhilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG	01.01.1998	
1106	Arbeitslosengeld (ALG)	01.01.1991	31.12.1997
1107	Unterhaltsgeld (UHG) - Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	01.01.1994	31.12.1997
1108	Unterhaltsgeld FuU gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47 Arbeitsförderungsgesetz	01.01.1998	
1109	Unterhaltsgeld (UHG) – Teilzeitunterricht - Fortbildung gem. § 44 (2) Satz 2 u. 3, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1. u. §§ 41, 43, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	01.01.1994	31.12.1997
1110	Unterhaltsgeld (UHG) - Teilzeitunterricht – Fortbildung und Umschulung gem. § 44 (2) Satz 2 und 3, § 44 (2b) i.V.m. § 44 (2) Satz 1 und §§ 41, 43, 47 AFG	01.01.1998	
1111	Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung gem. § 44 (2) Satz 1 und §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	01.01.1994	31.12.1995
1112	Teilarbeitslosengeld gem. § 150 SGB III	01.01.1998	

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1113	Unterhaltsgeld (UHG) - Teilzeitunterricht – Umschulung gem. § 44 (2) Satz 2 u. 3, § 44 (2b) i.V.m., § 44 (2) Satz 1 u. §§ 47, 242q Abs. 2 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	01.01.1994	31.12.1995
1114	Anschlussunterhaltsgeld gem. §§ 156, 157 Abs. 2, 158 Abs. 4 SGB III	01.01.1998	
1115	Unterhaltsgeld für Behinderte gem. § 156 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz	01.01.1994	
1116	Unterhaltsgeld (UHG) - Zuschuss i.V.m. § 44 (2) Satz 1 u. §§ 41, 43, AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist oder Leistungen nach dem 31.12.1993 beantragt hat)	01.01.1994	31.12.1999
1117	Unterhaltsgeld (UHG) - Fortbildung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. §§ 41, 43; §§ 136 (1) Nr. 1 u. 2, 242q Abs. 3 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen vor dem 01.01.1994 nicht bewilligt worden sind)	01.01.1994	31.12.1997
1118	Unterhaltsgeld FuU in Höhe der ALHI gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 und §§ 41, 43, 47, 136 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitsförderungsgesetz	01.01.1998	
1119	Unterhaltsgeld (UHG) - Umschulung – in Höhe der ALHI gem. § 46 (2) u. § 47 AFG; §§ 136 (1) Nr. 1 u. 2, 242q Abs. 3 AFG (wenn der Teilnehmer nach dem 31.12.1993 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen vor dem 01.01.1994 nicht bewilligt worden sind)	01.01.1994	31.12.1995
1121	Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag (keine LE i.S.d. Statistik)	01.01.1995	

Werte	Wertelabels	gültig von	gültig bis
1122	Altersübergangsgeld- Ausgleichsbetrag (keine LE i.S.d. Statistik)	01.01.1995	
1123	Unterhaltsgeld nach dem Ent- wicklungshelfer-Gesetz i.V.m. §§ 153 Satz 1, 154 SGB III	01.01.1995	31.12.1997
1125	Unterhaltsgeld gem. § 153 Satz 1 SGB III	01.01.1998	
1126	Rentenversicherung fuer Be- zieher von Eingliederungsgeld bei Arbeitslosigkeit gem. § 62a AFG (Fassung bis 31.12.1992) für Aussiedler und Übersiedler		
1127	Rentenversicherung fuer Be- zieher von Arbeitslosengeld für ehem. Entwicklungshelfer		
1129	Unterhaltsgeld gem § 153 SGB III		
1130	Teilunterhaltsgeld gem § 154 SGB III		
1131	Unterhaltsgeld für Behinderte gem § 99 i. V. m. §§ 153 ff SGB III		
1132	ALGWTB ehem. UHG TB8 gem. § 434j Abs.8 SGB III		
1139	Eingliederungshilfe bei Arbeits- losigkeit gem § 158 Abs. 1 S. 2 SGB III		
1140	Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz		
1141	Unterhaltsgeld in Höhe der Arbeitslosenhilfe für behinderte Menschen		

## Anhang 5: Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	Beschäftigte, die kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig sind sowie Beschäftigte, für die Beitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind, sofern sie nicht den nachfolgenden Personengruppen zugeordnet werden können.
102	Auszubildende	<p>Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.</p> <p>Berufsausbildung ist die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.</p> <p>Sind für die Ausbildung Ausbildungsverträge abgeschlossen und von der zuständigen Stelle oder der Handwerkskammer in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen worden, ist von einer Berufsausbildung auszugehen. Ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen, kommt es auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.</p> <p>Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung ist, ob die Ausbildung abgeschlossen bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist.</p> <p>Rentenversicherungspflichtige Praktikanten sind mit der Schlüsselzahl 105 zu melden.</p>
103	Beschäftigte in Altersteilzeit	Beschäftigter in Altersteilzeit ist, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat, nach dem 14.02.1996 auf Grund einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber seine Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert hat und mehr als geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 SGB IV ist (Altersteilzeitarbeit) und innerhalb der letzten fünf

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
		Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 25 SGB III gestanden hat und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Außerdem muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch mindestens auf 70 v.H. des um die bei dem Arbeitnehmer gewöhnlich anfallenden gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeitarbeitsentgelts aufstocken und für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zahlen, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfällt (§§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz).
104	Hausgewerbetreibende	Hausgewerbetreibender ist, wer in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften arbeitet, auch wenn er Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig ist (§ 12 Abs. 1 SGB IV).
105	Praktikanten	Praktikanten sind Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines rentenversicherungspflichtigen Vor- oder Nachpraktikums verrichten. Zwischenpraktikanten sind in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei und daher nicht zu melden.
106	Werkstudenten	Werkstudenten sind Personen, die in der vorlesungsfreien Zeit und/oder der Vorlesungszeit eine Beschäftigung ausüben und darin in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, jedoch in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in nach dem Schwerbehindertengesetz anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1



<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
		<p>SGB XI) und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI, § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verb. Mit Satz 1 SGB XI).</li> </ul>
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld	Vorruhestandsgeldbezieher unterliegen dann der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner mit der Vorruhestandsvereinbarung das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben erfolgt, d.h. die Parteien darüber einig sind, dass das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und kein neues Arbeitsverhältnis (bei einem anderen Arbeitgeber) aufgenommen wird. Im Übrigen wird für die Versicherungspflicht vorausgesetzt, dass das Vorruhestandsgeld bis zum frühestmöglichen Beginn der Altersrente oder ähnlicher Bezüge öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn keine dieser Leistungen beansprucht werden kann, bis zum Ablauf des Kalendermonats gewährt wird, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet (§ 5 Abs. 3 SGB V, § 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Auch bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist der Personengruppenschlüssel 109 zu verwenden. Sofern durch die Zusammenrechnung von mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen bzw. von geringfügigen Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Versicherungspflicht eintritt, ist grundsätzlich der Personengruppenschlüssel 101 zu verwenden.
110	Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 325 EUR im Monat übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Eine kurzfristige Beschäftigung liegt auch dann

Meldungen der Arbeitgeber		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
		vor, wenn gleichzeitig die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	<p>➤ Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in Verb. mit Satz 1 SGB XI) und</p> <p>➤ Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)</p> <p>Für Personen, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (§ 35 SGB IX) für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht nur, wenn die Befähigung im Rahmen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durch einen Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erfolgt. In diesen Fällen ist der Personengruppenschlüssel "204" zu verwenden. Bedient sich der Rehabilitationsträger für die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben der Einrichtung (Berufsbildungswerk oder ähnliche Einrichtung für behinderte Menschen), erfolgt die Meldung durch den Träger der Einrichtung mit Personengruppenschlüssel "111".</p>
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft sind Verwandte bis zum dritten Grad und Verschwägerte bis zum zweiten Grad sowie Pflegekinder eines landwirtschaftlichen Unternehmers oder seines Ehegatten. Der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehende Ehegatte eines landwirtschaftlichen Unternehmers gilt als mitarbeitender Familienangehöriger (ohne Auszubildende).
113	Nebenerwerbslandwirte	Nebenerwerbslandwirte sind Personen, die ein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften und daneben in einer abhängigen Dauerbeschäftigung (nicht saisonal) außerhalb der Landwirtschaft stehen.
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	Es handelt sich um landwirtschaftliche Unternehmer, die entsprechend ihrem Erscheinungsbild bei der LKK versichert sind und daneben eine befristete Beschäftigung ausüben, deren Dauer voraussichtlich 26 Wochen nicht überschreitet.

<b>Meldungen der Arbeitgeber</b>		
<b>Schlüsselzahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
116	Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer und rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft.
118	Unständig Beschäftigte	Unständig Beschäftigte sind Personen, die berufsmäßig unständigen Beschäftigungen nachgehen, in denen sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	Es handelt sich um Personen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Versorgung von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB VI).
120	Personen, bei denen eine Beschäftigung vermutet wird (§ 7 Abs. 4 SGB IV)	Es handelt sich um eine erwerbsmäßig tätige Person, die ihre Mitwirkungspflichten nach § 206 SGB V oder nach § 196 Abs. 1 SGB VI nicht erfüllt. Eine Beschäftigung wird vermutet, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Person beschäftigt im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig im Monat 325 EUR übersteigt,</li> <li>2. sie ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig,</li> <li>3. ihr Auftraggeber oder ein vergleichbarer Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten,</li> <li>4. ihre Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen,</li> <li>5. ihre Tätigkeit entspricht dem äußeren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die sie für denselben Auftraggeber zuvor auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt hatte.</li> </ol>

Meldungen für die See-Krankenkasse		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
140	Seeleute	Seeleute sind Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen sowie sonstige Arbeitnehmer, die an Bord von Seeschiffen während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lotsen (§ 13 Abs. 1 und 2 SGB IV).
141	Auszubildende in der Seefahrt	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 102 und 140.
142	Seeleute in Altersteilzeit	Vgl. Beschreibung zu Schlüssel 103 und 140.
143	Seelotsen	Seelotsen sind rentenversicherungspflichtige Selbständige, für die Meldungen nach § 28 a SGB IV zu erstatten sind (§ 191 SGB VI).

Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)		
Schlüsselzahl	Personenkreis	Beschreibung der Personengruppe
201	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig Beschäftigte	Im privaten Haushalt versicherungspflichtig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
202	Kurzfristig Beschäftigte	Wie Schlüsselzahl 110; Meldungen auf Grund von Listenmeldungen der Arbeitgeber (§ 30 Abs. 3 DEÜV).
203	Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten	Künstler und Publizisten, die nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind. Die Meldungen werden von der Künstlersozialkasse erstattet.
204	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, wenn die Maßnahme von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Versorgungsverwaltung ausgenommen) erbracht wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 in Verb. mit Satz 1 SGB XI); hiervon erfasst sind nur Meldungen zur Kranken- und Pflegeversicherung.
205	Unständig Beschäftigte	Zusammengefasste Meldungen für unständig Beschäftigte (§ 30 Abs. 2 DEÜV).
207	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen ohne Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der

<b>Meldungen der Krankenkassen, der Künstlersozialkasse und der Rehabilitationsträger (gilt nicht für Arbeitgeber)</b>		
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
		Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
208	Pflegepersonen i.S. von § 19 SGB XI mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Personen, die einen Pflegebedürftigen mit Beihilfeberechtigung im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegekasse hat (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
209	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte	Im privaten Haushalt geringfügig entlohnte Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).
210	Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte	Im privaten Haushalt kurzfristig Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (§ 28 a Abs. 7 SGB IV).

<b>Meldungen der Wehr- und Zivildienstverwaltung</b>		
<b>Schlüssel- zahl</b>	<b>Personenkreis</b>	<b>Beschreibung der Personengruppe</b>
301	Grundwehrdienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Grundwehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
302	Wehrübungsleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
303	Zivildienstleistende	Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).
304	Ableistende eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres anstelle des Zivildienstes	Personen, die gemäß § 14c des Zivildienstgesetzes als anerkannter Kriegsdienstverweigerer ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr anstelle des Zivildienstes leisten.

Quelle: „Gemeinsames Rundschreiben *Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung*“, Anlage 1.

### Anhang 6: Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen im Zeitraum von 1975 bis 2005

Alte Bundesländer									
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; Arbeitslosenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Geringfügigkeitsgrenze		
	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag
1.1. – 31.12.1975	33.600	2800	92,05	40.800	3.400	111,78	4.200	350	11,51
1.1. – 31.12.1976	37.200	3100	101,64	45.600	3.800	124,59	4.650	387,50	12,70
1.1. – 31.12.1977	40.800	3400	111,78	50.400	4.200	138,08	4.440	370	12,16
1.1. – 31.12.1978	44.400	3700	121,64	55.200	4.600	151,23	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1979	48.000	4000	131,51	57.600	4.800	157,81	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1980	50.400	4200	137,70	61.200	5.100	167,21	4.680	390	12,79
1.1. – 31.12.1981	52.800	4400	144,66	64.800	5.400	177,53	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1982	56.400	4700	154,52	69.600	5.800	190,68	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1983	60.000	5000	164,38	73.200	6.100	200,55	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1984	62.400	5200	170,49	76.800	6.400	209,84	4.680	390	12,79
1.1. – 31.12.1985	64.800	5400	177,53	80.400	6.700	220,27	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.1986	67.200	5600	184,11	82.800	6.900	226,85	4.920	410	13,48
1.1. – 31.12.1987	68.400	5700	187,40	85.200	7.100	233,42	5.160	430	14,14
1.1. – 31.12.1988	72.000	6000	196,72	87.600	7.300	239,34	5.280	440	14,43
1.1. – 31.12.1989	73.200	6100	200,55	90.000	7.500	246,58	5.400	450	14,79
1.1. – 31.12.1990	75.600	6.300	207,12	93.600	7.800	256,44	5.640	470	15,45
1.1. – 31.12.1991	78.000	6.500	213,70	96.000	8.000	263,01	5.760	480	15,78
1.1. – 31.12.1992	81.600	6.800	222,95	100.800	8.400	275,41	6.000	500	16,39
1.1. – 31.12.1993	86.400	7.200	236,71	106.800	8.900	292,60	6.360	530	17,42
1.1. – 31.12.1994	91.200	7.600	249,86	112.800	9.400	309,04	6.720	560	18,41
1.1. – 31.12.1995	93.600	7.800	256,44	115.200	9.600	315,62	6.960	580	19,07
1.1. – 31.12.1996	96.000	8.000	262,30	117.600	9.800	321,31	7.080	590	19,34
1.1. – 31.12.1997	98.400	8.200	269,59	121.200	10.100	332,05	7.320	610	20,05
1.1. – 31.12.1998	100.800	8.400	276,16	123.600	10.300	338,63	7.440	620	20,38
	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag
1.1. – 31.12.1999	52.152	4.346	142,88	63.809	5.317	174,82	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2000	52.765	4.397	144,17	65.036	5.420	177,69	3.865	322	10,56
1.1. – 31.12.2001	53.379	4.448	146,24	65.650	5.471	179,86	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2002	54.000	4.500	147,95	66.600	5.550	182,47	3.900	325	10,68
1.1. – 31.12.2003	61.200	5.100	167,67	75.000	6.250	205,48	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.2004	61.800	5.150	168,85	76.200	6.350	208,20	4.800	400	13,11
1.1. – 31.12.2005	62.400	5.200	170,96	76.800	6.400	210,41	4.800	400	13,15

Neue Bundesländer									
	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; Arbeitslosenversicherung			Knappschaftliche Rentenversicherung			Geringfügigkeitsgrenze		
	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag	DM/Jahr	DM/Monat	DM/Tag
1.7. – 31.12.1990	32.400	2.700	88,77	32.400	2.700	88,77	2.400	200	6,58
1.1. – 30.06.1991	36.000	3.000	98,63	36.000	3.000	98,63	2.640	220	7,23
1.7. – 31.12.1991	40.800	3.400	111,78	40.800	3.400	111,78	3.000	250	8,22
1.1. – 31.12.1992	57.600	4.800	157,38	70.800	5.900	193,44	3.600	300	9,84
1.1. – 31.12.1993	63.600	5.300	174,25	78.000	6.500	213,70	4.680	390	12,82
1.1. – 31.12.1994	70.800	5.900	193,97	87.600	7.300	240,00	5.280	440	14,47
1.1. – 31.12.1995	76.800	6.400	210,41	93.600	7.800	256,44	5.640	470	15,45
1.1. – 31.12.1996	81.600	6.800	222,95	100.800	8.400	275,41	6.000	500	16,39
1.1. – 31.12.1997	85.200	7.100	233,42	104.400	8.700	286,03	6.120	510	16,77
1.1. – 31.12.1998	84.000	7.000	230,14	103.200	8.600	282,74	6.240	520	17,10
	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag	€/Jahr	€/Monat	€/Tag
1.1. – 31.03.1999	44.176	3.681	121,03	53.992	4.499	147,93	3.252	271	8,91
1.4. – 31.12.1999	44.176	3.681	121,03	53.992	4.499	147,93	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2000	43.562	3.630	119,02	53.379	4.448	145,85	3.865	322	10,56
1.1. – 31.12.2001	44.789	3.732	122,71	55.220	4.602	151,29	3.865	322	10,59
1.1. – 31.12.2002	45.000	3.750	123,29	55.800	4.650	152,88	3.900	325	10,68
1.1. – 31.12.2003	51.000	4.250	139,73	63.000	5.250	172,60	4.800	400	13,15
1.1. – 31.12.2004	52.200	4.350	142,62	64.200	5.350	175,41	4.800	400	13,11
1.1. – 31.12.2005	52.800	4.400	144,66	64.800	5.400	177,53	4.800	400	13,15

## Quellen:

1) Quelle der monatsbezogenen Beitragsbemessungs- und Geringfügigkeitsgrenzen: BMGS; die Grenzen für das Jahr 1990 in den neuen Bundesländern wurden davon abweichend entnommen aus: Meinken/Koch 2004: S. 71.

2) Die übrigen Angaben wurden errechnet (Agnes Dundler, Dagmar Herrlinger, FDZ der BA im IAB): Zur Ermittlung der jahresbezogenen Grenzen wurden die Monatsangaben mit 12 multipliziert; zur Berechnung der täglichen Grenzen wurden die Jahresangaben durch 365 bzw. in Schaltjahren durch 366 dividiert.

**Imprint****FDZ *Datenreport***

No. 03/2007

**Publisher**

The Research Data Centre (FDZ)  
of the Federal Employment Service  
in the Institute for Employment Research  
Regensburger Str. 104  
D-90478 Nuremberg

**Editorial staff**

Stefan Bender, Dagmar Herrlinger

**Technical production**

Dagmar Herrlinger

**Copyright**

Reproduction – also in parts – only with permission of the FDZ

**Download**[http://doku.iab.de/fdz/reporte/2007/DR\\_03-07.pdf](http://doku.iab.de/fdz/reporte/2007/DR_03-07.pdf)**Internet**<http://fdz.iab.de/>**Corresponding author**

Nils Drews, Tel.: 0911/179-1770

E-Mail: [nils.drews@iab.de](mailto:nils.drews@iab.de)